

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Gegen Empfangsbekanntnis nach § 3 VwZG¹

3U ENERGY PE GmbH
Poststraße 4-5
10178 Berlin

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und Immissions-
schutzbehörde
Rückfragen an:
Frau Molitor
Telefon: 03443 372 416
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 311

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.08.2022	Mein Zeichen 56-14-03-01-21174-2022	Datum 22.03.2024
--------------	----------------------------------	--	---------------------

4. Ausfertigung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)²

Antrag der 3U ENERGY PE GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVI Elsteraue – Langendorf mit der Bezeichnung WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 i. V. m. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)³

Der Burgenlandkreis - Umweltamt - erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG

¹ **VwZG** – Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 5 Kreditwirtschaftsförderungsgesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)

² **BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 10, 11 Abs. 3 G zur Änd. des Erdgas-Wärme-PreisbremsenG, zur Änd. des StrompreisbremseG sowie zur Änd. weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.7.2023 (BGBl. I Nr. 202)

³ **WindBG** - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Änd. des Erdgas-Wärme- PreisbremsenG, zur Änd. des StrompreisbremseG sowie zur Änd. weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)



I. Verfügender Teil

1. Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV⁴ und Nr. 1.6.2 Spalte c (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 6 WindBG wird der

3U ENERGY PE GmbH
Poststraße 4-5
10178 Berlin,

diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer:

Herrn Rainer Goebel, Frau Petra Samson und Herrn Christian Harms-Ensink

auf deren Antrag, der erstmalig gestellt wurde am 17.08.2022 (PE 19.08.2022) bzw. geändert am 22.08.2023 (PE 22.08.2023) mit letzter Ergänzung vom 22.02.2024 (PE 22.02.2024), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehenden in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt II festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die nachfolgend näher bezeichneten Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben:

Bezeichnung	Typ	Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Gesamthöhe	Leistung
WEA 1	Vestas V162-6,2	169 m	162 m	250 m	6,2 MW
WEA 2	Vestas V162-6,2	169 m	162 m	250 m	6,2 MW
WEA 3	Vestas V162-6,2	169 m	162 m	250 m	6,2 MW
WEA 4	Vestas V162-6,2	169 m	162 m	250 m	6,2 MW
WEA 5	Vestas V162-6,2	169 m	162 m	250 m	6,2 MW

an folgenden Standorten:

⁴ 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89 Zone 32	
				Ost	Nord
WEA 1	Langendorf	3	136/32	729.670	5.665.362
WEA 2	Langendorf	3	178	729.342	5.665.572
WEA 3	Langendorf	3	177	729.205	5.665.887
WEA 4	Langendorf	3	13/1	728.823	5.665.913
WEA 5	Langendorf	3	5/1	728.402	5.665.910

2. Umfang der Genehmigung

2.1. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 mit den in Abschnitt I unter Nr. 1 aufgeführten Daten einschließlich Errichtung und Betrieb der zugehörigen Trafostationen, der privaten Zuwegungen zu den Anlagengrundstücken sowie der für die Errichtung der WEA erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Die Netzanbindung außerhalb der Anlagengrundstücke wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

2.2. Die Genehmigung schließt andere, die genehmigten Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)⁵ für die WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 wie in Abschnitt I Nr. 1 beschrieben,
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)⁶.

⁵ **BauO LSA** - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) BS LSA 213.37, zuletzt geändert durch § 1 Viertes Änderungsgesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)

⁶ **LuftVG** - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁷ gemäß § 13 BImSchG **nicht** ein.

- 2.3. Die Genehmigung erstreckt sich zudem auf den Rückbau der sieben nachfolgend aufgeführten Anlagen, die gemäß Rückbauerklärung vom 24.01.2023 von der Antragstellerin zurückgebaut werden:

Bezeichnung Rückbauanlage	Typ	Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Leistung
WEA 4	GE 1.5 sl	80 m	77 m	1,5 MW
WEA 5	GE 1.5 sl	80 m	77 m	1,5 MW
WEA 7	GE 1.5 sl	80 m	77 m	1,5 MW
WEA 8	GE 1.5 sl	80 m	77 m	1,5 MW
WEA 10	GE 1.5 sl	80 m	77 m	1,5 MW
WEA 11	GE 1.5 sl	80 m	77 m	1,5 MW
WEA 14	GE 1.5 sl	80 m	77 m	1,5 MW

auf den Grundstücken:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89 Zone 32	
				Ost	Nord
WEA 4	Langendorf	3	5/1	728.373	5.665.891
WEA 5	Langendorf	3	13/1	728.763	5.665.875
WEA 7	Langendorf	3	171/15	729.089	5.665.863
WEA 8	Langendorf	3	67	729.472	5.665.380
WEA 10	Langendorf	3	alt: 16/1 neu: 177	729.350	5.665.871
WEA 11	Langendorf	3	alt: 16/1 neu: 178	729.433	5.665.617
WEA 14	Langendorf	3	31/2	729.544	5.665.150

⁷ WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

3. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde. Sie sind Bestandteil der mit dem vorliegenden Bescheid erteilten Genehmigung. Sie bestimmen deren Inhalt und Umfang und sind maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die in Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

4. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. aufgeführten Bestimmungen zu Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die im nachstehenden Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die in Abschnitt III aufgeführten Hinweise zu Bestandteilen der vorliegenden Entscheidung.

5. Kostenentscheidung

Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Burgenlandkreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Eintreten der Bestandskraft dieses Bescheides, nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 begonnen worden ist.

1.2. Bauordnungsrechtliche Bedingungen

1.2.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten zur Errichtung der genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und

WEA 5 erst begonnen werden darf, wenn die Bauherrin der unteren Bauaufsichtsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus der WEA bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der WEA, welche Gegenstand der vorliegenden Genehmigung sind, übergeben hat (§§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁸ und 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA) und die untere Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheit wird auf **1.116.000,00 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den Rückbau der:

Zurückzubauende WEA	Berechnung der Sicherheitsleistung	Höhe Sicherheitsleistung
WEA 1:	1x 6,2 MW x 36.000 €/MW =	223.200,00 €
WEA 2	1x 6,2 MW x 36.000 €/MW =	223.200,00 €
WEA 3	1x 6,2 MW x 36.000 €/MW =	223.200,00 €
WEA 4	1x 6,2 MW x 36.000 €/MW =	223.200,00 €
WEA 5	1x 6,2 MW x 36.000 €/MW =	223.200,00 €

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der **Bauarbeiten beim zuständigen Amtsgericht** zu hinterlegen. Die schriftliche Bestätigung vom Amtsgericht in Form der Kopie der Hinterlegungsurkunde und eine Kopie der Bürgschaftsurkunde hierüber ist vor Beginn der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Erst dann entfaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass die Bauherrin von ihr Gebrauch machen darf.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden.

Als alleinige Begünstigte ist der Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat, in dem Hinterlegungsschein einzutragen.

Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage abzugeben (§§ 239 Abs. 2, 770, 771 und

⁸ **BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

773 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁹); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Erfolgt eine Veräußerung der WEA vor Hinterlegung der Sicherheitsleistung, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat.

Erfolgt eine Veräußerung einzelner WEA nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung, so haben der Veräußerer und der Erwerber vertraglich den Umgang mit der Sicherheitsleistung zu regeln. Eine Kopie des Vertrages ist innerhalb von vier Wochen der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

Die Genehmigungsinhaberin bzw. deren Bürge haften im Falle der Veräußerung der genehmigten baulichen Anlagen solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis durch den Erwerber die Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht ist.

Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung zurück. Sollte zum jeweiligen Zeitpunkt die Rückbauverpflichtung noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

1.2.2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung der genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 erst begonnen werden darf, wenn die nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Anlagen mängelfrei erfolgt ist.

1.2.3. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Betrieb der genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 erst begonnen werden darf, wenn der Rückbau der jeweiligen Altanlage s. o. in Abschnitt I unter Nr. 2.3, zu welchem sich die Vorhabenträgerin mit Erklärung vom 24.01.2023 ausdrücklich verpflichtet hat, vollzogen ist und der Rückbau der Anla-

⁹ BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2, 34 Abs. 3 KreditzweitmarktförderungsG vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)

gen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt worden ist. Die Beseitigung baulicher Anlagen ist dem Bauordnungsamt gemäß § 60 Abs. 3 Bauordnung Sachsen-Anhalt anzuzeigen.

- 1.2.4. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Nachweis der gesicherten Erschließung von der letzten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche bis zum Baugrundstück für alle in Anspruch genommenen Fremdgrundstücke durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit erbracht wird. Der Bauaufsichtsbehörde sind die aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen.

1.3. Naturschutzrechtliche Bedingungen

- 1.3.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten zur Errichtung der genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 erst begonnen werden darf, wenn die Bauherrin dem Burgenlandkreis ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten für die Durchführung der Ersatzmaßnahmen E01, E02, E03, E04, E05a und E05b (betrifft Flächen von insgesamt 77.600 m²) übergeben hat (§ 17 Abs. 5 BNatSchG)¹⁰ und der Burgenlandkreis die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheit wird auf **578.514,93 €** (inkl. 19% MwSt.) festgesetzt. Davon entfallen:

- auf die Ersatzmaßnahme E01 (5.700 m²) 130.900 €,
- auf die Ersatzmaßnahme E02 (13.400 m²) 214.200 €,
- auf die Ersatzmaßnahme E03 (3.500 m²) 101.150 €,
- auf die Ersatzmaßnahme E04 (31.000 m²) 60.865 €,
- auf die Ersatzmaßnahme E05a (12.000 m²) 35.700 € und
- auf die Ersatzmaßnahme E05b (12.000 m²) 35.700 €.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Bauarbeiten beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Die schriftliche Bestätigung vom Amtsgericht in Form der Kopie der Hinterlegungsurkunde und eine Kopie der Bürgschaftsurkunde hierüber

¹⁰ **BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

ist vor Beginn der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen. Erst dann entfaltet die immissionschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass die Bauherrin von ihr Gebrauch machen darf.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden.

- Als alleiniger Begünstigter ist der Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat, in dem Hinterlegungsschein einzutragen.

Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage abzugeben (§§ 239 Abs. 2, 770, 771 und 773 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

- Erfolgt eine Veräußerung der WEA vor Hinterlegung der Sicherheitsleistung, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat.

Erfolgt eine Veräußerung einzelner WEA nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung, so haben der Veräußerer und der Erwerber vertraglich den Umgang mit der Sicherheitsleistung zu regeln. Eine Kopie des Vertrages ist innerhalb von vier Wochen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde zu übergeben.

Die Genehmigungsinhaberin bzw. deren Bürge haften im Falle der Veräußerung der genehmigten baulichen Anlagen solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis durch den Erwerber die Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht ist.

Der Burgenlandkreis gibt die nicht verwertete Sicherheit zurück, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die untere Naturschutz- und Forstbehörde eingeschätzt werden kann, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen sowie deren nachhaltige Entwicklung zufriedenstellend abgeschlossen ist. Sollte zum jeweiligen Zeitpunkt die Rückbauverpflichtung noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

- 1.3.2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor** Beginn der **Baufeldfreimachung** eine Reallast/persönlich beschränkte Dienstbarkeit im Grundbuch für:

Maßnahme	betroffene Flächen
E01	• Flurstücke 264/36 und 267/36, Flur 1, Gemarkung Spora
E02	• Flurstücke 82/1 und 281/84, Flur 4, Gemarkung Spora
E03	• Flurstück 41/18, Flur 6, Gemarkung Spora
E04	• Flurstück 19/15, Flur 8, Gemarkung Spora
E05a	• Flurstück 26/3, Flur 7, Gemarkung Rehmsdorf
E05b	• Flurstück 14/5, Flur 11, Gemarkung Würchwitz • Flurstück 26/3, Flur 7, Gemarkung Rehmsdorf

zur Sicherung der Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Vorhaben festgelegten Kompensationsmaßnahmen E01, E02, E03, E04, E05a und E05b eingetragen wird, die den/die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zu dulden. Der Nachweis der Grundbucheintragung ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutz- und Forstbehörde **vor** Beginn der **Baufeldfreimachung** vorzulegen.

- 1.3.3. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor** **Baubeginn** die Ausbuchung der 63.990 Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto 70.2.2-40-BLK029/2 von Hans-Jörg Forner erfolgt. Der Ausbuchungsbescheid ist der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.
- 1.3.4. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor** Beginn der **Baufeldfreimachung** der zur Überbauung vorgesehenen Flächen auf diesen Flächen sowie den Kranstellflächen und den Zuwegungen (einschließlich lediglich bauzeitlich benötigter Flächen) inklusive einer Pufferzone von 20 m die **Feldhamstererfassung und -umsiedlung** von einem qualifizierten Büro unter Berücksichtigung der Ruhezeiten der Feldhamster durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Feldhamsterkartierung sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei Vorhandensein von Feldhamstern sind diese vor Beginn der Baufeldfreimachung auf geeignete Ackerflächen mit hamstergerechter Bewirtschaftung umzusiedeln. Die Auswahl der Fläche ist vor Beginn der Umsiedlung mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde abzustimmen. Die hamstergerechte Bewirtschaftung auf der Umsiedlungsfläche ist dauerhaft zu sichern. Die Sicherung ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2. Auflagen

2.1. Allgemeine Auflagen

- 2.1.1. Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten, in der Anlage 1 zum vorliegenden Bescheid aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.1.2. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der WEA aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.3. Der **Errichtungsbeginn** (Baubeginn) und der Termin der **Inbetriebnahme** der WEA sind folgenden Stellen unverzüglich, mindestens jedoch **zwei Wochen vorher**, schriftlich anzuzeigen:
- a) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde,
 - b) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az.: 52 11 03 01 – 00308-2023- Hol, vgl. Abschnitt II Nr. 2.3.2),
 - c) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Naturschutz- und Forstbehörde,
 - d) Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) unter Angabe des Az.: 24-20221-488/2,
 - e) per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org an Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, unter Angabe des Az.: VII-563-22-BIA und der endgültigen Daten:
 - Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NHN

Im Übrigen wird auf die in Abschnitt II. unter Nr. 2.7.1 verfügte Anzeigepflicht des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde verwiesen.

2.1.4. Der Inbetriebnahmeanzeige an den Burgenlandkreis – untere Immissionsschutzbehörde (s. die Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.1.3 a) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit den, den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (Konformitätsbescheinigung),
- Erklärung des Herstellers der WEA 4, dass die erforderliche schallreduzierte bzw. leistungsreduzierte Betriebsweise für den Nachtbetrieb eingerichtet ist,
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtungen betriebsbereit sind,
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems für jede genehmigte WEA einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist,
- Nachweis der Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement gemäß der Nebenbestimmung in Abschnitt II unter Nr. 2.3.1.
- Nachweis, dass die Bestands- WEA 01 (Typ GE EW 1.5 sl, NH 80m, RD 77m, Leistung 1,5 MW, Gemarkung Langendorf, Flur 3, Flurstück 28/2) gemäß Verpflichtungserklärung der Windpark Langendorf GmbH & Co. KG vom August 2022 betrieben wird (nachts außer Betrieb) inkl. Bescheinigung zur Änderung der Programmierung vom Hersteller, den technischen Betriebsführer oder das beauftragte Serviceunternehmen
- Nachweis, dass der Rückbau der Alt-WEA bis zur Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen WEA erfolgte

2.1.5. Vor Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen setzt den vorherigen Ortstermin

voraus. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen.

- 2.1.6. Nach Errichtung der WEA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahme der WEA der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind im Bezugssystem 25832 ETRS 89 anzugeben.
- 2.1.7. Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Die Berichte sind für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Sie sind den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.8. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage(n) ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.9. Die dauerhafte Nutzungsaufgabe einzelner/aller WEA ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.10. Durch den Betreiber der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine regelmäßige, fachkundige Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der Übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in jährlichen Abständen durchgeführt und dokumentiert wird. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 2.1.11. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl (sowie Pitchwinkel) im 10-min-Mittel erfasst werden.

2.2. Immissionsschutz

2.2.1. Vermeidung von Schallimmissionen

2.2.1.1. Die von den WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (Immissionsorte - IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32		Höhe ü. NN in m	Immissionsrichtwert nach Nr. 6 TA Lärm in dB (A) Tag/Nacht	Gebietseinstufung
		Ostwert	Nordwert			
A	Pautsch 3, Groitzsch LK Leipzig	728.735,3	5.666.510,5	171,5	60/45	Mischgebiet
B	Michelwitz 25a, Groitzsch LK Leipzig	729.654,1	5.666.791,5	169,1	60/45	Mischgebiet
C	Maltitz 2, Groitzsch LK Leipzig	730.769,9	5.665.940,6	162,3	60/45	Mischgebiet
D	Reihe 8, Prößdorf, Lucka LK Altenburger Land	731.352,3	5.665.015,6	168,6	60/45	Mischgebiet
E	Am Park 6, Prößdorf, Lucka LK Altenburger Land	731.277,1	5.664.720,2	167,0	60/45	Mischgebiet
F	Im Winkel 6, Langendorf Elsteraue BLK	728.492,0	5.664.876,2	163,8	60/45	Mischgebiet
G	Rodaer Winkel 6, Langendorf Elsteraue BLK	728.652,1	5.664.733,2	162,7	60/45	Mischgebiet
H	Taupitzer Weg 6, Langendorf Elsteraue BLK	728.327,1	5.664.888,1	165,0	60/45	Mischgebiet
I	Zur Windmühle 22, Elsteraue, BLK	726.377,2	5.664.874,9	156,5	60/45	Mischgebiet
J	Döbitzsch 21, Elsteraue BLK	727.306,1	5.664.140,0	162,8	60/45	Mischgebiet
K	Traupitzer Str. 17, Elsteraue BLK	725.854,3	5.665.156,2	147,1	60/45	Mischgebiet
L	Minkwitzer Str. 5, Elsteraue BLK	726.164,1	5.665.677,7	146,4	60/45	Mischgebiet

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32		Höhe ü. NN in m	Immissionsrichtwert nach Nr. 6 TA Lärm in dB (A) Tag/Nacht	Gebietseinstufung
		Ostwert	Nordwert			
M	Minkwitzer Str.18, Elsteraue BLK	726.209,0	5.665.959,0	145,8	55/40	Allgemeines Wohngebiet
N	Auligk 4, Groitzsch LK Leipzig	726.538,3	5.666.520,9	147,1	60/45	Mischgebiet
O	Kleinprießligk 3, Groitzsch LK Leipzig	727.128,9	5.667.405,7	143,6	60/45	Mischgebiet
P	Maltitz 6, Groitzsch LK Leipzig	730.786,6	5.665.831,0	163,0	60/45	Mischgebiet
Q	Auligk 3, Groitzsch LK Leipzig	726.526,0	5.666.508,1	146,8	60/45	Mischgebiet
R	Ernst-Thälmann-Str. 22, Prößdorf, Lucka LK Altenburger Land	731.335,9	5.664.945,3	168	55/40	Allgemeines Wohngebiet

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.2.1.2. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.2.1.3. **Tagbetrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5**

Die WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 dürfen antragsgemäß zur Tagzeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) im Betriebsmodus Mode PO6200 (L_{WA} 104,8 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 6.200 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 9,6 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas, Dokument: 0079-9518.V09 vom 03.12.2021) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
L _{W, okt} [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	104,8
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1,0 dB							
L _{e, max, okt} [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	106,5
L _{o, okt} [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	106,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.1.4. Nachtzeitbetrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5

Die WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 sind antragsgemäß zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) im Betriebsmodus Mode PO6200 (L_{WA} 104,8 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 6.200 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 9,6 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas, Dokument: 0079-9518.V09 vom 03.12.2021) zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
L _{W, okt} [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	104,8
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1,0 dB							
L _{e, max, okt} [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	106,5
L _{o, okt} [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	106,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.1.5. Nachtzeitbetrieb der WEA 4

Die WEA 4 ist antragsgemäß zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) im Betriebsmodus Mode SO2 (L_{WA} 102,0 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 5.057 kW und einer Rotornenndrehzahl von maximal 8,7 U/min entsprechend den Herstellerangaben (Vestas, Dokument: 0079-9518.V09 vom 03.12.2021) zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Σ
$L_{W, \text{okt}}$ [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	102,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB							
$L_{e, \text{max, okt}}$ [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	103,7
$L_{o, \text{okt}}$ [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9	104,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.1.6. Der Nachtbetrieb für die verfahrensgegenständlichen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5, der gemäß den in Abschnitt II Nr. 2.2.1.4 und Nr. 2.2.1.5 verfügt ist, ist **nur** zulässig, wenn die Bestands - WEA 1 (Typ GE EW 1.5 sl, NH 80m, RD 77m, Leistung 1,5 MW, Gemarkung Langendorf, Flur 3, Flurstück 28/2) nachts nicht betrieben wird.

2.2.1.7. Die Umschaltung auf die schalloptimierte Betriebsweise der **WEA 4** zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

2.2.1.8. Für den Nachtbetrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 sind kontinuierliche Aufzeichnungen über die Betriebsparameter Leistung und Drehzahl zu

führen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA ermöglichen.

2.2.1.9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs der mit diesem Bescheid genehmigten WEA dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung in Abschnitt III. A) unter Nr. 2.2.1.3 bis 2.2.1.5 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schalltechnischen Bericht der plangGIS GmbH Projekt-Nr.: 4_22_025 Rev. 01 vom 11.08.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 3 des Schalltechnischen Berichts der plangGIS GmbH Projekt-Nr.: 4_22_025 Rev. 01 vom 11.08.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

2.2.1.10. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde (Burgenlandkreis) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der unteren Immissionsschutzbehörde ein Exemplar des Messberichts sowie der ggfs. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

2.2.1.11. Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nachtzeit kann durch die Vorlage einer erfolgten Dreifachvermessung dieses Anlagentyps nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

2.2.2. Vermeidung von Schattenwurf

2.2.2.1. Im schattentechnischen Bericht der planGIS GmbH Projekt-Nr. 4_22_025 Rev. 01 vom 14.08.2023 sind die nachfolgend aufgeführten relevanten Immissionsorte (IO) hinsichtlich einer Überschreitung der astronomisch zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d untersucht worden:

IO	Lagebeschreibung	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32	
		Ost	Nord
A	Pautzsch 3, Groitzsch, LK Leipzig	728.735	5.666.511
B	Pautzsch 2, Groitzsch, LK Leipzig	728.727	5.666.548
C	Pautzsch 1, Groitzsch, LK Leipzig	728.761	5.666.563
D	Pautzsch 1 a, Groitzsch, LK Leipzig	728.735	5.666.570
E	Michelwitz 25, Groitzsch, LK Leipzig	729.641	5.666.818
F	Michelwitz 25a, Groitzsch, LK Leipzig	729.653	5.666.792
G	Michelwitz 20, Groitzsch, LK Leipzig	729.699	5.666.841
H	Michelwitz 19, Groitzsch, LK Leipzig	729.725	5.666.864
I	Michelwitz 26b, Groitzsch, LK Leipzig	729.721	5.666.897
J	Michelwitz 26a, Groitzsch, LK Leipzig	729.716	5.666.920
K	Michelwitz 26, Groitzsch, LK Leipzig	729.725	5.666.938
L	Ev. Pfarrkirche Michelwitz, Groitzsch	729.770	5.666.939
M	Michelwitz 2, Groitzsch, LK Leipzig	729.790	5.666.909
N	Michelwitz 3, Groitzsch, LK Leipzig	729.822	5.666.930
O	Michelwitz 11, Groitzsch, LK Leipzig	729.842	5.666.916
P	Michelwitz 18, Groitzsch, LK Leipzig	729.762	5.666.861
Q	Michelwitz 17, Groitzsch, LK Leipzig	729.773	5.666.855
R	Michelwitz 16, Groitzsch, LK Leipzig	729.793	5.666.865
S	Michelwitz 14, Groitzsch, LK Leipzig	729.810	5.666.860
T	Michelwitz 12, Groitzsch, LK Leipzig	729.846	5.666.883

IO	Lagebeschreibung	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32	
		Ost	Nord
U	Michelwitz 12, Groitzsch, LK Leipzig	729.862	5.666.874
V	Michelwitz 13, Groitzsch, LK Leipzig	729.865	5.666.859
W	Michelwitz 13b, Groitzsch, LK Leipzig	729.877	5.666.856
X	Michelwitz 10, Groitzsch, LK Leipzig	729.904	5.666.911
Y	Michelwitz 24, Groitzsch, LK Leipzig	729.977	5.666.976
Z	Michelwitz 22, Groitzsch, LK Leipzig	729.968	5.666.910
AA	Michelwitz 23, Groitzsch, LK Leipzig	729.955	5.666.876
AB	Michelwitz 23b, Groitzsch, LK Leipzig	730.005	5.666.891
AC	Maltitz 1, Groitzsch, LK Leipzig	730.764	5.666.007
AD	Maltitz 2, Groitzsch, LK Leipzig	730.773	5.665.938
AE	Maltitz 13, Groitzsch, LK Leipzig	730.847	5.665.954
AF	Maltitz 12, Groitzsch, LK Leipzig	730.871	5.665.915
AG	Maltitz 8a, Groitzsch, LK Leipzig	730.809	5.665.922
AH	Maltitz 3, Groitzsch, LK Leipzig	730.825	5.665.906
AI	Maltitz 9, Groitzsch, LK Leipzig	730.862	5.665.894
AJ	Maltitz 4, Groitzsch, LK Leipzig	730.806	5.665.875
AK	Maltitz 5, Groitzsch, LK Leipzig	730.797	5.665.848
AL	Maltitz 6, Groitzsch, LK Leipzig	730.787	5.665.830
AM	Maltitz 8, Groitzsch, LK Leipzig	730.855	5.665.840
AN 1	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.196	5.664.903
AN 2	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.208	5.664.908
AN 3	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.219	5.664.913
AN 4	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.230	5.664.918
AN 5	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.240	5.664.922
AN 6	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.247	5.664.922
AN 7	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.259	5.664.930
AN 8	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.267	5.664.932
AN 9	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.273	5.664.935
AN 10	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.224	5.664.858
AN 11	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.228	5.664.870
AN 12	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.233	5.664.861
AN 13	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.238	5.664.872
AN 14	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	731.218	5.664.838
AO	Rodaer Winkel 5, Elsteraue, BLK	728.643	5.664.755
AP	Rodaer Winkel 6, Elsteraue, BLK	728.652	5.664.733
AQ	Rodaer Winkel 7, Elsteraue, BLK	728.622	5.664.702
AR	Rodaer Winkel 4, Elsteraue, BLK	728.583	5.664.707

IO	Lagebeschreibung	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32	
		Ost	Nord
AS	Rodaer Winkel 2, Elsteraue, BLK	728.527	5.664.701
AT	Rodear Winkel 10, Elsteraue, BLK	728.574	5.664.659
AU	Rodear Winkel 9, Elsteraue, BLK	728.592	5.664.636
AV	Am Anger 1, Elsteraue, BLK	728.258	5.664.576
AW	Am Anger 11, Elsteraue, BLK	728.393	5.664.673
AX	Luckaer Str. 40, Elsteraue, BLK	728.415	5.664.7174
AY	Luckaer Str. 39, Elsteraue, BLK	728.409	5.664.728
AZ	Luckaer Str. 38, Elsteraue, BLK	728.406	5.664.743
BA	Im Winkel 9, Elsteraue, BLK	728.424	5.664.758
BB	Luckaer Str. 41, Elsteraue, BLK	728.536	5.664.784
BC	Luckaer Str. 42, Elsteraue, BLK	728.566	5.664.784
BD	Luckaer Str. 33, Elsteraue, BLK	728.373	5.664.756
BE	Im Winkel 8, Elsteraue, BLK	728.435	5.664.799
BF	Luckaer Str. 29, Elsteraue, BLK	728.277	5.664.770
BG	Traupitzer Weg 1, Elsteraue, BLK	728.307	5.664.782
BH	Traupitzer Weg 2a, Elsteraue, BLK	728.371	5.664.800
BI	Im Winkel 7, Elsteraue, BLK	728.484	5.664.833
BJ	Im Winkel 6, Elsteraue, BLK	728.492	5.664.876
BK	Im Winkel 5, Elsteraue, BLK	728.459	5.664.854
BL	Im Winkel 4, Elsteraue, BLK	728.445	5.664.876
BM	Im Winkel 3, Elsteraue, BLK	728.409	5.664.881
BN	Traupitzer Weg 6, Elsteraue, BLK	728.327	5.664.888
BO	Traupitzer Weg 5, Elsteraue, BLK	728.321	5.664.837
BP	Traupitzer Weg 7, Elsteraue, BLK	728.247	5.664.837
BQ	Traupitzer Weg 8, Elsteraue, BLK	728.255	5.664.886
BR	Auglik 4, Groitzsch, LK Leipzig	726.538	5.666.520
BS	Kleinprießligk 3, Groitzsch, LK Leipzig	727.129	5.667.406

In der Gesamtbelastung sind:

- an 67 der o. g. IO Überschreitungen der max. zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/ Jahr bzw.
- an 75 der o. g. IO Überschreitungen der max. zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Minuten/ Tag

nachgewiesen worden.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2.2.2.2. In der nachfolgenden Tabelle sind die aus dem schattentechnischen Bericht der der planGIS GmbH Projekt-Nr. 4_22_025 Rev. 01 vom 14.08.2023 berechneten Werte für die astronomisch maximal möglichen Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungen nach dem Rückbau der sieben Altanlagen enthalten:

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
A	Pautzsch 3, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	255:40	2:52	255:40	2:52
B	Pautzsch 2, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	225:19	2:49	225:19	2:49
C	Pautzsch 1, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	213:50	2:47	213:50	2:47
D	Pautzsch 1 a, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	207:11	2:45	207:11	2:45
E	Michelwitz 25, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	73:16	0:56	73:16	0:56
F	Michelwitz 25a, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	75:28	0:55	75:28	0:55
G	Michelwitz 20, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	68:31	0:52	68:31	0:52
H	Michelwitz 19, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	65:32	0:50	65:32	0:50
I	Michelwitz 26b, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	63:08	0:49	63:08	0:49
J	Michelwitz 26a, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	63:03	0:49	63:03	0:49
K	Michelwitz 26, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	60:44	0:48	60:44	0:48
L	Ev. Pfarrkirche Michelwitz, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	58:09	0:47	58:09	0:47

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
M	Michelwitz 2, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	59:46	0:47	59:46	0:47
N	Michelwitz 3, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	57:26	0:45	57:26	0:45
O	Michelwitz 11, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	58:27	0:45	58:27	0:45
P	Michelwitz 18, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	64:49	0:49	64:49	0:49
Q	Michelwitz 17, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	65:38	0:49	65:38	0:49
R	Michelwitz 16, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	64:06	0:48	64:06	0:48
S	Michelwitz 14, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	64:20	0:47	64:20	0:47
T	Michelwitz 12, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	61:25	0:45	61:25	0:45
U	Michelwitz 12, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	62:22	0:45	62:22	0:45
V	Michelwitz 13, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	63:41	0:45	63:41	0:45
W	Michelwitz 13b, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	63:21	0:46	63:21	0:46
X	Michelwitz 10, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	58:32	0:43	58:32	0:43
Y	Michelwitz 24, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	52:19	0:39	52:19	0:39
Z	Michelwitz 22, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	56:59	0:42	56:59	0:42
AA	Michelwitz 23, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	59:30	0:43	59:30	0:43
AB	Michelwitz 23b, Groitzsch, LK Leipzig	0:00	0:00	56:33	0:40	56:33	0:40
AC	Maltitz 1, Groitzsch, LK Leipzig	7:13	0:15	38:03	0:30	45:12	0:40
AD	Maltitz 2, Groitzsch, LK Leipzig	7:22	0:15	37:41	0:30	44:35	0:34

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		<u>Vorbelastung</u>		<u>Zusatzbelastung</u>		<u>Gesamtbelastung</u>	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
AE	Maltitz 13, Groitzsch, LK Leipzig	6:04	0:14	33:59	0:29	39:55	0:32
AF	Maltitz 12, Groitzsch, LK Leipzig	5:45	0:14	31:44	0:28	34:54	0:28
AG	Maltitz 8a, Groitzsch, LK Leipzig	6:51	0:15	35:59	0:29	41:14	0:31
AH	Maltitz 3, Groitzsch, LK Leipzig	6:32	0:14	35:08	0:30	38:30	0:30
AI	Maltitz 9, Groitzsch, LK Leipzig	6:05	0:14	33:21	0:28	34:57	0:28
AJ	Maltitz 4, Groitzsch, LK Leipzig	7:03	0:15	36:22	0:30	37:27	0:30
AK	Maltitz 5, Groitzsch, LK Leipzig	7:17	0:15	36:37	0:30	36:37	0:30
AL	Maltitz 6, Groitzsch, LK Leipzig	7:41	0:16	37:33	0:31	37:33	0:31
AM	Maltitz 8, Groitzsch, LK Leipzig	6:13	0:14	34:07	0:29	34:07	0:29
AN 1	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	20:08	0:35	20:08	0:35
AN 2	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	19:37	0:35	19:37	0:35
AN 3	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	19:09	0:35	19:09	0:35
AN 4	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	18:56	0:35	18:56	0:35
AN 5	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	18:33	0:34	18:33	0:34
AN 6	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	18:20	0:34	18:20	0:34
AN 7	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	17:53	0:34	17:53	0:34
AN 8	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	17:45	0:34	17:45	0:34
AN 9	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	17:34	0:34	17:34	0:34

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		<u>Vorbelastung</u>		<u>Zusatzbelastung</u>		<u>Gesamtbelastung</u>	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
AN 10	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	19:32	0:33	19:32	0:33
AN 11	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	19:15	0:34	19:15	0:34
AN 12	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	19:12	0:33	19:12	0:33
AN 13	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	18:52	0:33	18:52	0:33
AN 14	Kleingartensiedlung, Lucka, LK Altenburger Land	0:00	0:00	19:56	0:33	19:56	0:33
AO	Rodaer Winkel 5, Elsteraue, BLK	28:33	0:30	30:50	0:34	54:31	0:44
AP	Rodaer Winkel 6, Elsteraue, BLK	35:56	0:31	26:02	0:33	50:13	0:43
AQ	Rodaer Winkel 7, Elsteraue, BLK	32:35	0:29	23:33	0:31	43:12	0:39
AR	Rodaer Winkel 4, Elsteraue, BLK	23:58	0:27	28:24	0:32	46:01	0:38
AS	Rodaer Winkel 2, Elsteraue, BLK	16:43	0:25	31:12	0:31	45:54	0:36
AT	Rodear Winkel 10, Elsteraue, BLK	28:32	0:26	21:53	0:30	36:41	0:35
AU	Rodear Winkel 9, Elsteraue, BLK	25:11	0:27	15:55	0:27	27:50	0:32
AV	Am Anger 1, Elsteraue, BLK	7:03	0:18	26:35	0:25	33:18	0:25
AW	Am Anger 11, Elsteraue, BLK	14:59	0:21	31:07	0:28	46:06	0:33
AX	Luckaer Str. 40, Elsteraue, BLK	16:49	0:22	32:15	0:29	49:04	0:36
AY	Luckaer Str. 39, Elsteraue, BLK	17:38	0:22	31:14	0:28	48:52	0:35
AZ	Luckaer Str. 38, Elsteraue, BLK	21:32	0:22	29:04	0:28	50:36	0:35
BA	Im Winkel 9, Elsteraue, BLK	21:22	0:22	29:53	0:29	51:15	0:38
BB	Luckaer Str. 41, Elsteraue, BLK	14:16	0:26	37:43	0:31	51:59	0:31
BC	Luckaer Str. 42, Elsteraue, BLK	16:05	0:27	38:02	0:32	54:07	0:34
BD	Luckaer Str. 33, Elsteraue, BLK	30:47	0:32	22:43	0:28	53:30	0:44

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
BE	Im Winkel 8, Elsteraue, BLK	29:20	0:25	25:19	0:29	54:39	0:39
BF	Luckaer Str. 29, Elsteraue, BLK	37:14	0:28	16:36	0:26	53:50	0:46
BG	Traupitzer Weg 1, Elsteraue, BLK	38:13	0:34	17:33	0:27	55:46	0:39
BH	Traupitzer Weg 2a, Elsteraue, BLK	36:51	0:35	20:18	0:28	57:09	0:49
BI	Im Winkel 7, Elsteraue, BLK	30:23	0:26	27:32	0:31	57:55	0:40
BJ	Im Winkel 6, Elsteraue, BLK	41:03	0:30	24:57	0:31	66:00	0:43
BK	Im Winkel 5, Elsteraue, BLK	38:56	0:28	23:42	0:30	62:38	0:41
BL	Im Winkel 4, Elsteraue, BLK	43:01	0:28	21:45	0:30	64:46	0:53
BM	Im Winkel 3, Elsteraue, BLK	38:57	0:37	19:36	0:29	58:21	0:57
BN	Traupitzer Weg 6, Elsteraue, BLK	26:21	0:32	30:35	0:27	54:46	0:47
BO	Traupitzer Weg 5, Elsteraue, BLK	28:03	0:34	21:28	0:27	49:28	0:43
BP	Traupitzer Weg 7, Elsteraue, BLK	27:15	0:31	30:14	0:26	56:33	0:49
BQ	Traupitzer Weg 8, Elsteraue, BLK	30:15	0:32	37:33	0:31	64:30	0:46

Auswertung:

Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
Anzahl IO >30 h/a	Anzahl IO >30 min/d	Anzahl IO >30 h/a	Anzahl IO >30 min/d	Anzahl IO >30 h/a	Anzahl IO >30 min/d
12 Überschreitungen	9 Überschreitungen	49 Überschreitungen	53 Überschreitungen	67 Überschreitungen	75 Überschreitungen
Max. Wert	Max. Wert	Max. Wert	Max. Wert	Max. Wert	Max. Wert
43:01	0:37	255:40	2:52	255:40	2:52

Die mittels Vorbelastung errechneten Restkontingente können bis zur maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a ausgeschöpft werden. Sind keine Restkontingente vorhanden, ist die Programmierung auf Nullbeschattung einzustellen, um Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a zu verhindern.

- 2.2.2.3. Die beantragten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.
- 2.2.2.4. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 real die für die o. g. Immissionsorte (Schattenrezeptoren) jeweils höchstzulässige Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a nicht überschreiten.
- 2.2.2.5. Berücksichtigt die Abschaltautomatik meteorologische Parameter, ist das Restkontingent an die maximal zulässige reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr mit dem Faktor 8/30 anzupassen.
- 2.2.2.6. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.2.2.7. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraumes der in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.2.1 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.2.2.8. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert

wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden können.

2.2.3. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheitsnebenbestimmungen

- 2.2.3.1. Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LuftfHKennzVwV)¹¹, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein von Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitengerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV LuftfHKennzVwV richten.
- 2.2.3.2. Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹² müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Diese Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2025. Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 6 EEG zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
- 2.2.3.3. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der WEA gemäß Ziffer 13 der AVV LuftfHKennzVwV zu synchronisieren.

¹¹ **LuftfHKennzVwV** - Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

¹² **EEG** - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änd. des Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

2.2.3.4. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV LuftfHKennzVwV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

2.2.4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Diskoeffekt

Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter der WEA mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

2.2.5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Eisabwurf

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Anlagen in Ruhestellung zu halten.

2.3. Bauordnungsrecht/vorbeugender Brandschutz

2.3.1. Baurechtliches Rücksichtnahmegebot

Gemäß der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 (Referenz-Nr.: 2023-L-042-P3-R2) wurden für die WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 mit entsprechenden effektiven Turbulenzintensitäten und den standort-spezifischen Windbedingungen als Eingangsparametern durch den WEA-Hersteller standortspezifische Lastvergleiche der Betriebsfestigkeitslasten durchgeführt und in der Unterlage F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 (Referenz-Nr.: 2023-L-042-P3-R2) dokumentiert.

Dabei wurden sektorielle Betriebsbeschränkungen gemäß der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt, die für die Gültigkeit der Lastvergleiche umzusetzen sind.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 (in der Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 bezeichnet mit NR 1, 2, 3, 4 und 5) werden für die neu zu errichtenden WEA 2, WEA 3, WEA 4 und 5 sektorielle Betriebsbeschränkungen wie folgt festgelegt:

Betriebsbeschränkte WEA	Zu schützende WEA	Beschränkungen						
		Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	v_{start} [m/s]	v_{stop} [m/s]
Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1								
Lfd. Nr. 5 (WEA 5)	Lfd. Nr. 9 (Bestands- WEA 4)	-	-	-	345.9	47.7	v-in	v-out
Lfd. Nr. 4 (WEA 4)	Lfd. Nr. 10 (Bestands- WEA 6)	-	-	-	345.7	43.7	v-in	v-out
Lfd. Nr. 2 (WEA 2)	Lfd. Nr. 11 (Bestands- WEA 9)	-	-	-	48.8	94.4	3.9	10.5
Lfd. Nr. 3 (WEA 3)	Lfd. Nr. 11 (Bestands- WEA 9)	-	-	-	9.8	43	3.9	8.3
Lfd. Nr. 4 (WEA 4)	Lfd. Nr. 11 (Bestands- WEA 9)	-	-	-	324.9	356.7	3.9	10.5

Die in der oben aufgeführten Tabelle dargestellten sektoriellen Betriebsbeschränkungen gelten als Mindestanforderungen.

Die Betriebsbeschränkungen können entfallen, wenn auf Basis der in der Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 (Referenz-Nr.: 2023-L-042-P3-R2) ermittelten Windbedingungen, ein Nachweis der Standorteignung durch Vergleich der Lasten erbracht wird.

2.3.2. Anzeigepflichten

2.3.2.1. Mit der Baubeginnanzeige gemäß § 71 Abs. 6 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA)
- b) Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis von dessen Sachkunde (§ § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 BauO LSA)

2.3.2.2. Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der unteren Bauaufsichtsbehörde für jede der fünf verfahrensgegenständlichen WEA folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-

rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,

- b) Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)¹³); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)¹⁴),
- c) Abschlussbericht des Prüflingenieurs für Standsicherheit im Original einschließlich aller Prüfberichte.

2.3.2.3. Jede länger als 3 Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.3.3. Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der Nutzung

2.3.3.1. Die genehmigten Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente sind gemäß der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 15.12.2022 spätestens 6 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen und Zuwegung.

2.3.3.2. Der Abschluss des Rückbaus und der Wiederherstellung der Oberfläche sind der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Genehmigungsbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.3.4. Vorbeugender Brandschutz

2.3.4.1. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge nicht eingeschränkt werden. Straßensperrungen oder Einschränkungen der Durchfahrten sind unbedingt vor Baubeginn durch die bauausführende Firma mit der Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue abzustimmen.

¹³ TAnIVO - Technische Anlagen-Verordnung, Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 475)

¹⁴ BauVorIVO - Bauvorlagenverordnung, Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch § 1 Zweite ÄndVO vom 13.9.2021 (GVBl. LSA S. 489)

- 2.3.4.2. Um auch den Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen während der Bauphase sicherzustellen, ist die Kreisleitstelle Burgenlandkreis mindestens 3 Wochen vor Beginn von Verkehrseinschränkungen darüber zu informieren.
- 2.3.4.3. Für die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 zu erstellen und im Eingangsbereich der Anlage anzubringen. Die Brandschutzordnung muss mit Fertigstellung der Anlage vorliegen und in Kraft treten.
- 2.3.4.4. Für die genehmigten Windenergieanlagen ist ein Übersichtsplan nach Abschnitt 5.3 DIN 14095:2007-05 zu erstellen. Der Übersichtsplan ist vor der Erstellung mit der Bauordnungsamt (Sachgebiet Brandschutzdienststelle des Burgenlandkreises) abzustimmen. Nach der Abstimmung ist der Übersichtsplan in 5-facher Ausfertigung (Papierversion, A3, laminiert) und in 1-facher Ausfertigung (Datenträger mit pdf-Datei) an das Bauordnungsamt zu übergeben.
- 2.3.4.5. Im Bereich der Aufstiegsmöglichkeit innerhalb der genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechende Fest- und Sicherungspunkte zum Aufstieg vorzusehen. Weiterhin sind derartige Sicherungsmöglichkeiten auch in den Kanzeln und an Öffnungen vorzusehen, so dass im Falle eines medizinischen Notfalls eine Rettung von Personen über Mittel der Höhenrettung möglich ist.

2.4. Natur- und Artenschutz

2.4.1. Artenschutz Fledermäuse

2.4.1.1. Zum Schutz der Fledermausfauna sind die WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 wie folgt abzuschalten:

Im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang,

- in den Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s in Gondelhöhe und
- bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$.

(beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein)

Bei Starkniederschlag (> 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen (in

einem Zeitraum von 6 Stunden fallen ununterbrochen > 0,5 mm Niederschlag/Stunde) kann die Abschaltung entfallen.

2.4.1.2. Für die in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.1.1 geforderten Abschaltungen sind jährlich, bis zum 31.03. des Folgejahres, Protokolle zur Abschaltung der einzelnen Anlagen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen.

2.4.1.3. Bei Inbetriebnahme der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, dass die Fledermaus-Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, für mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen. Dabei müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung mindestens im 10 min-Mittel erfasst werden.

2.4.2. Schutzmaßnahmen Avifauna

2.4.2.1. Mastfüße, Kranstellflächen und Zuwegungen sind so zu gestalten und zu bewirtschaften, dass diese als Nahrungshabitat ihre Attraktivität einbüßen. Grundsätzlich sind die Mastfußbrachen so klein wie möglich zu halten und durch geeignete Maßnahmen wie Schotterung, Entwicklung höherwüchsiger ruderaler Gras-Krautfluren o. ä. möglichst unattraktiv für Greifvögel (Rotmilane, Schwarzmilane) zu gestalten.

2.4.2.2. Die Mastfußbereiche der genehmigten WEA (Fundamentbereiche) sind von einer Mahd im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli auszunehmen. Das Mahdgut ist zur Vermeidung der Schaffung von Unterschlupfen für Kleinsäuger sofort nach der Mahd zu entfernen.

2.4.2.3. Während der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd) von Flächen im Umkreis von 200 m um die Anlagen (Mastmittelpunkt) sind die betreffenden Windenergieanlagen im Zeitraum Mitte April bis Ende Juli abzuschalten. Gleiches gilt für den Umbruch oder das Heuwenden. Die Abschaltung hat am Mahdtag und den beiden Folgetagen zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang zu erfolgen.

- 2.4.2.4. Die Abschaltungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu übergeben.
- 2.4.2.5. Im Interesse der Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.2.2 und 2.4.2.3 verfügbaren Auflagen ist entweder ein Kamerasystem zur Mastfußüberwachung an jeder der mit diesem Bescheid genehmigten WEA anzubringen, ein Windparkwart zu beauftragen oder eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der Fläche zu treffen.

2.4.3. Jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung des baubedingten Entzugs von Entwicklungsstadien (Gelege oder Jungtiere) oder Fortpflanzungsstätten sowie zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) werden die Arbeiten für die Baufeldfreimachung, Baustraßen, Kranstellplatz usw. auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar festgelegt.

Alternativ sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Burgenlandkreis), nach vorheriger Kontrolle des Baufeldes unter Einbeziehung eines Sachverständigen mit entsprechender Untersuchung auf Vorkommen von Bodenbrütern im Baubereich sowie einem Puffer von 50 m, auch Ausnahmen außerhalb des vorgenannten Zeitraumes möglich. Entsprechende Neststandorte sind während der Brutzeit (Anfang Mai bis Mitte September) von der Bautätigkeit auszuschließen.

2.4.4. Schutz des Feldhamsters

Mit der Baufeldfreimachung aller für die Errichtung der WEA erforderlichen Flächen ist frühestens nach dem 15. Mai zu beginnen, wenn die Witterung eine diesbezügliche Durchführung der Frühjahrkartierung mit anschließender Umsetzung der Tiere ermöglicht. Bei Witterungsverhältnissen, die ein späteres Aktivwerden der Feldhamster bewirken, ist mit der Baufeldfreimachung aller für die Errichtung der WEA erforderlichen Flächen frühestens nach dem 31. Mai zu beginnen. Sollte keine Feldhamstererfassung bzw. -umsiedlung bis zum 15. Mai bzw. 31. Mai erfolgt sein, ist die Baufeldfreimachung erst ab dem 18. September

möglich unter der Voraussetzung, dass die Feldhamstererfassung / -umsiedlung in der Spätsommerphase erfolgt ist (siehe die Bedingung in Abschnitt II. unter Nr. 1.3.4).

2.4.5. Eingriff in Natur und Landschaft

2.4.5.1. Für den mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft sind gemäß dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) folgende Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- a) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, S. 17 ff. festgesetzten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.3) sind fachgerecht umzusetzen.
- b) Daneben sind die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Minimierungsmaßnahmen zu beachten und durchzuführen:
 - Wiederherstellung der temporär beanspruchten Lager- und Bauflächen nach Abschluss der Bauarbeiten,
 - wasserdurchlässige Befestigung (Schotter) der Zuwegung und der Kranaufstellflächen,
 - getrenntes Abschieben des Oberbodens von den Bauflächen.

2.4.5.2. Für den mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

a) Ersatzmaßnahme E01

Die Ersatzmaßnahme E 01 „Pflege und Aufwertung zweier Streuobstwiesen bei Spora“ ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, S. 85 umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Dauer der Pflegemaßnahme wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Für die Maßnahme gelten folgende Ausführungshinweise:

- Die Flächen werden beräumt (Müll, Ablagerungen und Nadelgehölze werden entfernt und fachgerecht entsorgt). Da hierbei Gehölze beschnitten werden müssen, sollte dies außerhalb der Brutperiode (von 01.03. bis 30.09.) erfolgen.
- Anschließend ist die Pflanzung von 59 heimischen Obstbäumen, als Halbstamm, geplant. Diese sollen ergänzend in die bestehenden Streuobstwiesen gepflanzt werden, hierbei ist ein Pflanzabstand von 8 x 8 m vorgesehen. Die Bäume werden anschließend über einen Zeitraum von 5 Jahren gepflegt (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, inkl. Pflanz- und Erziehungsschnitt). Zudem ist jeder neugepflanzte Baum mit einem Verbisschutz zu versehen.
- Die Obstbäume werden über einen Zeitraum von 20 Jahren (nach Beenden der Entwicklungspflege) alle 5 Jahre einem fachgerechten Schnitt (Erhaltungsschnitt, Überwachungsschnitt, Verjüngungsschnitt) unterzogen und erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen.
- Die Grünflächen werden mindestens einmal, maximal jedoch dreimal (bei Auftreten von starker Verbuschung), jährlich gemäht (Mulchmahd), um die Entwicklung eines extensiven Grünlandes zu fördern.

Die Maßnahmenumsetzung beträgt inklusive Anwuchspflege 3 Jahre, die Entwicklungspflege wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist zu dokumentieren. Dazu ist der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember des Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

Die Umsetzung bedarf zur Steuerung des Umsetzungszeitraumes und zur Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze einer ökologischen Betreuung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro/qualifizierten Fachgutachter.

Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Ersatzmaßnahme ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch den Vorhabenträger und den Eigentümer zu gewährleisten.

b) Ersatzmaßnahme E02

Die Ersatzmaßnahme E 02 „Pflege und Aufwertung zweier Streuobstwiesen bei Oelsen“ ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, S. 88 umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Dauer der Pflegemaßnahme wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Für die Maßnahme gelten folgende Ausführungshinweise:

- Abgestorbene Gehölze werden entfernt. Dies sollte außerhalb der Brutperiode (von 01.03. bis 30.09.) erfolgen.
- Anschließend ist die Pflanzung von 51 heimischen Obstbäumen, als Halbstamm, geplant. Diese sollen ergänzend in die bestehenden Streuobstwiesen gepflanzt werden, hierbei ist ein Pflanzabstand von 7 x 7 m vorgesehen. Die Bäume werden über einen Zeitraum von 5 Jahren gepflegt (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, inkl. Pflanz- und Erziehungsschnitt). Zudem ist jeder neugepflanzte Baum mit einem Verbisschutz zu versehen.
- Die Obstbäume werden anschließend über einen Zeitraum von 20 Jahren (nach Beenden der Entwicklungspflege) alle 5 Jahre einem fachgerechten

Schnitt (Erhaltungsschnitt, Überwachungsschnitt, Verjüngungsschnitt) unterzogen und erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen.

- Die Grünflächen werden mindestens einmal, maximal zweimal, jährlich gemäht (Mulchmäh), um die Entwicklung eines extensiven Grünlandes zu fördern.

Die Maßnahmenumsetzung beträgt inklusive Anwuchspflege 3 Jahre, die Entwicklungspflege wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist zu dokumentieren. Dazu ist der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember des Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

Die Umsetzung bedarf zur Steuerung des Umsetzungszeitraumes und zur Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze einer ökologischen Betreuung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro/qualifizierten Fachgutachter.

Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Ersatzmaßnahme ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch den Vorhabenträger und den Eigentümer zu gewährleisten.

c) Ersatzmaßnahme E03

Die Ersatzmaßnahme E 03 „Anlegen und Pflege einer Streuobstwiese bei Nißma“ ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, S. 90 umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Dauer der Pflegemaßnahme wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Für die Maßnahme gelten folgende Ausführungshinweise:

- Pflanzung von 80 heimischen Obstbäumen (in regionaltypischen, bewährten Sorten) auf einer Fläche von ca. 4.000 m². Vorgesehen ist die Pflanzung von Halbstämmen mit einem Pflanzabstand von 7x7 m. Die Bäume werden anschließend über einen Zeitraum von 5 Jahren gepflegt (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, inkl. Pflanz- und Erziehungsschnitt). Zudem ist jeder neu-gepflanzte Baum mit einem Verbisschutz zu versehen.
- Die Obstbäume werden über einen Zeitraum von 20 Jahren (nach Beenden der Entwicklungspflege) alle 5 Jahre einem fachgerechten Schnitt (Erhaltungsschnitt, Überwachungsschnitt, Verjüngungsschnitt) unterzogen und erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen.
- Die Fläche wird mit einer Grünlandsaat des UG5 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) eingesät. Die entstehende Grünfläche wird mindestens einmal, maximal zweimal, jährlich gemäht (Mulchmahd), um die Entwicklung eines extensiven Grünlandes zu fördern.

Die Maßnahmenumsetzung beträgt inklusive Anwuchspflege 3 Jahre, die Entwicklungspflege wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist zu dokumentieren. Dazu ist der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember des Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

Die Umsetzung bedarf zur Steuerung des Umsetzungszeitraumes und zur Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze einer ökologischen Betreuung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro/qualifizierten Fachgutachter.

Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Ersatzmaßnahme ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch den Vorhabenträger und den Eigentümer zu gewährleisten.

d) Ersatzmaßnahme E04

Die Ersatzmaßnahme E 04 „Waldumbau eines Nadelwald-Kahlschlags zu einem höherwertigen Laubwald“ ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, S. 93 umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Waldumbau ist spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Dauer der Pflegemaßnahme wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Umsetzung bedarf zur Steuerung des Umsetzungszeitraumes und zur Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze einer ökologischen Betreuung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro/qualifizierten Fachgutachter.

Für die Maßnahme gelten folgende Ausführungshinweise:

- Anlage und dauerhafte Entwicklung einer strukturreichen, dem Standort angepassten Laubmischwaldfläche mit heimischen Baumarten, die sich in der Zusammensetzung an den naturnahen Waldtypen orientieren.
- In den Randbereichen erfolgt die Entwicklung eines gestuften Waldrandes (2 reihig 1,5 m x 1,5 m, versetzt).
- Grundsätzlich erfolgt die Ausführungsplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde des Burgenlandkreises.

- Grundlage für die konkrete Ausführungsplanung (Mischverhältnis Baumarten, Pflanz- und Reihenabstände, Heckensaum, Zäunung, Kulturpflege und Kontrolle) bilden die Absprachen mit der Unteren Forst- bzw. Naturschutzbehörde.
- Die Auswahl der Baumarten für die Aufforstung erfolgt auf der Grundlage der „Bestandszieltypenzuordnung nach den Standortformengruppen des Tieflandes aus der Unterlagensammlung Sachsen-Anhalt“ zur Bewertung von Verjüngungsmaßnahmen im Wald, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Bei der Anpflanzung und der Ansaat wird das - Merkblatt zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden in der Walderneuerung - (Erlass zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden in der Walderneuerung; Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, vom 6. März 1994) angewendet. Hierbei wird ausschließlich Pflanzenmaterial der entsprechenden Herkunft gemäß der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv) verwendet. An den Rändern, die nicht an den westlich bestehenden Wald anschließen, erfolgt die Entwicklung eines gestuften Wald-Mantels mit undulierter Trauflinie aus Strauch- und Baumarten niederer Ordnungen. Zur Anlage des Wald-Mantels sind ausschließlich gebietsheimische Arten zu verwenden. Zur Pflanzung ist zertifiziertes Pflanzgut nach den Kriterien des Leitfadens zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen zu verwenden.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt für den Anlagebereich mindestens 5 Jahre oder bis zur Erreichung einer gesicherten Kultur durch die Einrichtung und den Erhalt eines Verbisschutzzaunes (160 cm Höhe, mit Hasendichte), die angepasste Aufwuchsregulierung, Nachpflanzungen bei einem Ausfall von über 15 % sowie Regulierungsmaßnahmen gegenüber forstschädlichen Mäusen im Bedarfsfall. Die gesicherte Kultur ist erreicht, wenn der Bestand im Durchschnitt eine Höhe von ca. 1,5 m erreicht hat und die Pflanzenzahlen nach dem Merkblatt zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden nicht wesentlich unterschritten werden. Der Waldrandbereich ist ebenfalls Bestandteil der Waldfläche.

Die Unterhaltungspflege richtet sich nach der Leitlinie zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt (LEITLINIE WALD in der jeweils gültigen Fassung).

Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist zu dokumentieren. Dazu ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde über die Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember des Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Ersatzmaßnahme ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch den Vorhabenträger und den Eigentümer zu gewährleisten.

e) Ersatzmaßnahme E05a

Die Ersatzmaßnahme E 05a „Waldumbau eines Fichten-Pappelbestands in einem regionalheimischen Laubmischwald“ ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, S. 95 umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Waldumbau ist spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Dauer der Pflegemaßnahme wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Umsetzung bedarf zur Steuerung des Umsetzungszeitraumes und zur Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze einer ökologischen Betreuung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro/qualifizierten Fachgutachter.

Für die Maßnahme gelten folgende Ausführungshinweise:

- Anlage und dauerhafte Entwicklung einer strukturreichen, den Standort angepassten Laubmischwaldfläche mit heimischen Baumarten, die sich in der

Zusammensetzung an den naturnahen Waldtypen orientieren.

- In den Randbereichen erfolgt die Entwicklung von gestuften Waldrändern (2 reihig 1,5 mx 1,5m, versetzt).
- Grundsätzlich erfolgt die Ausführungsplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde des Burgenlandkreises.
- Grundlage für die konkrete Ausführungsplanung (Mischverhältnis Baumarten, Pflanz- und Reihenabstände, Heckensaum, Zäunung, Kulturpflege und Kontrolle) bilden die Absprachen mit der Unteren Forst- bzw. Naturschutzbehörde.
- Die Auswahl der Baumarten für die Aufforstung erfolgt auf der Grundlage der „Bestandszieltypenzuordnung nach den Standortformengruppen des Tieflandes aus der Unterlagensammlung Sachsen-Anhalt“ zur Bewertung von Verjüngungsmaßnahmen im Wald, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Bei der Anpflanzung und der Ansaat wird das - Merkblatt zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden in der Walderneuerung - (Erlass zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden in der Walderneuerung; Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, vom 6. März 1994) angewendet. Hierbei wird ausschließlich Pflanzenmaterial der entsprechenden Herkünfte gemäß der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) verwendet. An den Rändern, die nicht an den bestehenden Wald anschließt, erfolgt die Entwicklung eines gestuften Wald-Mantels mit undulierter Trauflinie aus Strauch- und Baumarten niederer Ordnungen. Zur Anlage des Wald-Mantels sind ausschließlich gebietsheimische Arten zu verwenden. Zur Pflanzung ist zertifiziertes Pflanzgut nach den Kriterien des Leitfadens zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen zu verwenden.
- Die genaue Artenzusammenstellung der einzelnen Saatgutmischungen sowie die Spenderflächen werden vor Anlage mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt für den Anlagebereich mindestens 5 Jahre oder bis zur Erreichung einer gesicherten Kultur durch die Einrichtung und den Erhalt eines Verbisschutzzaunes (160 cm Höhe, mit Hasendichte), die angepasste Aufwuchsregulierung, Nachpflanzungen bei einem Ausfall von über 15 % sowie Regulierungsmaßnahmen gegenüber forstschädlichen Mäusen

im Bedarfsfall. Die gesicherte Kultur ist erreicht, wenn der Bestand im Durchschnitt eine Höhe von ca. 1,5 m erreicht hat und die Pflanzenzahlen nach dem Merkblatt zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden nicht wesentlich unterschritten werden. Der Waldrandbereich ist ebenfalls Bestandteil der Waldfläche.

Die Unterhaltungspflege richtet sich nach der Leitlinie zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt (LEITLINIE WALD in der jeweils gültigen Fassung).

- Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist zu dokumentieren. Dazu ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde über die Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember des Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

- Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Ersatzmaßnahme ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch den Vorhabenträger und den Eigentümer zu gewährleisten.

f) Ersatzmaßnahme E05b

Die Ersatzmaßnahme E 05b „Waldumbau/ Aufforstung eines abgängigen Hybridpappelbestandes mit regionalheimischem Laubmischwald“ ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, S. 98 umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Waldumbau ist spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA umzusetzen.

Die Dauer der Pflegemaßnahme wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Ausführungsplanung ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Für die Maßnahme gelten folgende Ausführungshinweise:

- Anlage und dauerhafte Entwicklung einer strukturreichen, dem Standort angepassten Laubmischwaldfläche mit heimischen Baumarten, die sich in der Zusammensetzung an den naturnahen Waldtypen orientieren.
- In den Randbereichen erfolgt die Entwicklung eines gestuften Waldrandes (2-reihig 1,5 mx 1,5m, versetzt).
- Grundsätzlich erfolgt die Ausführungsplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde des Burgenlandkreises.
- Grundlage für die konkrete Ausführungsplanung (Mischverhältnis Baumarten, Pflanz- und Reihenabstände, Heckensaum, Zäunung, Kulturpflege und Kontrolle) bilden die Absprachen mit der Unteren Forst- bzw. Naturschutzbehörde.
- Die Auswahl der Baumarten für die Aufforstung erfolgt auf der Grundlage der „Bestandszieltypenzuordnung nach den Standortformengruppen des Tieflandes aus der Unterlagensammlung Sachsen-Anhalt“ zur Bewertung von Verjüngungsmaßnahmen im Wald, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Bei der Anpflanzung und der Ansaat wird das - Merkblatt zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden in der Walderneuerung - (Erlass zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden in der Walderneuerung; Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, vom 6. März 1994) angewendet. Hierbei wird ausschließlich Pflanzenmaterial der entsprechenden Herkünfte gemäß der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv) verwendet. An den Rändern, die nicht an den westlich bestehenden Wald anschließen, erfolgt die Entwicklung eines gestuften Wald-Mantels mit undulierter Trauflinie aus Strauch- und Baumarten niederer Ordnungen. Zur Anlage des Wald-Mantels sind ausschließlich gebietsheimische Arten zu verwenden. Zur Pflanzung ist zertifiziertes Pflanzgut nach den Kriterien des Leitfadens zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen zu verwenden.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt für den Anlagebereich mindestens 5 Jahre oder bis zur Erreichung einer gesicherten Kultur durch die Einrichtung und den Erhalt eines Verbisschutzzaunes (160 cm Höhe, mit Hasendichte), die angepasste Aufwuchsregulierung, Nachpflanzungen bei einem Ausfall von über 15 % sowie Regulierungsmaßnahmen gegenüber forstschädlichen

Mäusen im Bedarfsfall. Die gesicherte Kultur ist erreicht, wenn der Bestand im Durchschnitt eine Höhe von ca. 1,5 m erreicht hat und die Pflanzenzahlen nach dem Merkblatt zur Anwendung von rationellen Pflanzverbänden nicht wesentlich unterschritten werden. Der Waldrandbereich ist ebenfalls Bestandteil der Waldfläche.

Die Unterhaltungspflege richtet sich nach der Leitlinie zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt (LEITLINIE WALD in der jeweils gültigen Fassung).

- Die Realisierung der Ersatzmaßnahme ist zu dokumentieren. Dazu ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde über die Genehmigungsbehörde einmal pro Jahr, jeweils zum 1. Dezember des Jahres, über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegearbeiten und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die jährliche Berichterstattung wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt.

- Die Umsetzung bedarf zur Steuerung des Umsetzungszeitraumes und zur Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze einer ökologischen Betreuung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro/qualifizierten Fachgutachter.

Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Ersatzmaßnahme ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch den Vorhabenträger und den Eigentümer zu gewährleisten.

2.4.5.3. Zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ sind die digitalen Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dies hat über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> zu erfolgen. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist bis zum 30.06.2024 der unteren Naturschutz- und Forstbehörde anzuzeigen.

2.5. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.5.1. Es ist eine genaue Mutterboden-Massenbilanz mit einer Verwendungskonzeption, in der auch die Art und der Standort der Verwertung angegeben werden, bis spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA zu erstellen und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.5.2. Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation der Neuversiegelungen sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde detailliert aufzuzeigen.
- 2.5.3. Die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Rückbau anfallenden Abfälle der Schottermaterialien und Flügel ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde durch eine Abnahmeerklärung nachzuweisen.
- 2.5.4. Zur Absicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung ist ein Rücknahmekonzept zur Umsetzung des § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)¹⁵ notwendig und **vor Inbetriebnahme** der WEA der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde darzustellen.
- 2.5.5. Sämtliche bodenverändernde Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)¹⁶). Insbesondere die Lagerung von boden- und wassergefährdenden Materialien und die Tätigkeiten mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können.

¹⁵ **KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

¹⁶ **BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)

2.6. Landwirtschaft

- 2.6.1. Das, bei den Baumaßnahmen erforderliche, Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.
- 2.6.2. Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der vorübergehend beanspruchten Flächen sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc. auf diesen Flächen zu beheben bzw. finanziell auszugleichen.
- 2.6.3. Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen und provisorischen Behelfsstraßen nach der Errichtung der Windenergieanlagen durchzuführen.
- 2.6.4. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien oder als Standort von Baustelleneinrichtungen ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 2.6.5. Den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August / September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15. Mai erfolgen kann.
- 2.6.6. Geplante Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen, z. B. Eintrag von Unkrautsamen, auf benachbarte Ackerflächen weitgehend zu vermeiden.

2.7. Flugsicherheit

- 2.7.1. Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-75/2022** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das

Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für jede WEA separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF ST 10093-1 bis ST 10093-4; ST 10093-a**
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. geographische Standortkoordinaten (Angabe von Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger-Rechts- und Hochwerte)
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
7. Hindernisbefeuerung (Beschreibung)

schriftlich bekannt zu geben (Formular zur Anzeige s. **Anlage 2** zu diesem Bescheid).

2.7.2. An **jeder** WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

2.7.3. **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter jeder WEA sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu

versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.7.4. **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV LuftfHKennzVwV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV LuftfHKennzVwV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung

± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 lx** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (E-Mail-Adresse: Andreas.Muehlenberg@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV LuftfHKennzVwV zu erfolgen.

2.7.5. **Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)**

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV LuftfHKennzVwV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV LuftfHKennzVwV zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV LuftfHKennzVwV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 AVV LuftfHKennzVwV.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10093-bis ST 10093-5, vom 30. September 2022 bzw. Az.: ST10093-a vom 03. November 2023 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 8 EEG verwiesen, mit der Umsetzungspflicht der BNK ab 01. Januar 2025.

- 2.7.6. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 2.7.7. Die in den vorstehenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.7.8. Der Anlagenbetreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.7.9. Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder ein Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 2.7.10. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-75/2022 bzw. Az.: 307.5.3.30314-75/2022b** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.7.11. Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

2.8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 2.8.1. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um das Betreten der Baustelle während der Errichtung und Demontage der Windenergieanlagen durch Unbefugte zu verhindern.
- 2.8.2. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob im vorgesehenen Anlagenbereich bzw. im Zufahrtsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können (z. B. Stromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit

dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden (§ 6 DGUV Vorschrift 38)¹⁷.

- 2.8.3. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter etc.) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung bzw. Demontage der Anlagen zu gewährleisten. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass ein Notruf durch das Baustellenpersonal oder Servicepersonal jederzeit abgesetzt werden kann (§ 10 ArbSchG)¹⁸.

2.9. Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

- 2.9.1. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einzelner oder aller WEA, die Gegenstand der vorliegenden Genehmigungsentscheidung sind, dauerhaft einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionschutzbehörde (Burgenlandkreis) unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 2.9.2. Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.9.3. Bei Abbruch von Anlagen sind Abfälle primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlerträglichen Beseitigung zuzuführen.

¹⁷ **DGUV Vorschrift 38** – Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ November 2019 Quelle: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3794>

¹⁸ **ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 2 G für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der RL zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden vom 31.5.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)

2.9.4. Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2.9.5. Nach Stilllegung ist das Betriebsgelände der jeweiligen Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Verlegung von Stromleitungen von/zu den WEA bis zu den Betriebsgrundstücken ist nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der unteren Naturschutz- und Forstbehörde (Umweltamt Burgenlandkreis) zu beantragen.

1.2. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁹ i. V. m.:

- der Immi-ZustVO²⁰
- den §§ 170 - 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)²¹ und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)²²,

¹⁹ **VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änd. des SGB VI vom 4.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

²⁰ **Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), geändert durch Art. 7 Erste PolizeistrukturreformrerO vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

²¹ **WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374)

²² **Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch § 1 Dritte ÄndVO vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)²³,
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO)²⁴,
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO)²⁵,
- den §§ 62 - 65 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)²⁶,
- § 2 Abs. 2 der BaustellV²⁷

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- der Burgenlandkreis als
 - untere Immissionsschutzbehörde,
 - Bauordnungsamt (untere Bauaufsichtsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde, Brandschutzdienststelle),
 - untere Naturschutz- und Forstbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Straßenverkehrsbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Süd -
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Luftfahrtbehörde

²³ **AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

²⁴ **AbfZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 1 Zweite ÄndVO vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)

²⁵ **ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 VO zur Änd. der ZuständigkeitsVO für das Arbeitsschutzrecht des LSA und zur Aufh. der ZuständigkeitsVO für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete vom 28. Januar 2021 (GVBl. SA S. 32)

²⁶ **BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Art. 1 HaushaltsbegleitG 2020/2021 vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108)

²⁷ **BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

2. Hinweise Immissionsschutz

- 2.1. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Windenergieanlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 2.2. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 2.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, um prüfen zu können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG).
- 2.4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.5. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Abschnitt II. A) unter Nr. 1 dieses Bescheides gesetzten Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs.1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- 2.6. Auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

3. Hinweise Bauordnung

- 3.1. Die Bauherrin hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 3.2. Den mit der Überwachung nach § 80 BauO LSA beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 80 Abs. 4 BauO LSA).
- 3.3. Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde (Burgenlandkreis) schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 3.4. Die Bauherrin hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 3.5. Die Bauherrin hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters oder der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 5 und 6 BauO LSA).
- 3.6. Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO LSA).

- 3.7. Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
- 3.8. Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag mit den nach der BauVorIVO für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen 3-fach bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Burgenlandkreis) einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

4. Hinweise Brandschutz

- 4.1. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 haben die Landkreise zur Notrufabfrage, Alarmierung und Nachrichtenübermittlung eine ständig besetzte Einsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten. Der Burgenlandkreis hält aus diesem Grund neben seiner Kreisleitstelle in Naumburg zur Alarmierung der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein digitales Funknetz vor.

Weiterhin ist die Kreisleitstelle über diverse Richtfunkstrecken an das digitale Funknetz des Bundes angeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung, inwieweit durch die Errichtung der WEA Störungen im Alarmierungsnetz der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und im Betrieb der Richtfunkstrecke entstehen.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) erfolgt über ein digitales Funkalarmierungsnetz. Weiterhin werden zur Anbindung der Kreisleitstelle an das digitale

Funknetz für BOS des Bundes Richtfunkstrecken vorgehalten. Diese Funkanlagen befinden sich im Eigentum des Burgenlandkreises. Der vom Bescheid Begünstigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb der Anlage in den o.g. bestehenden Funkanlagen des Burgenlandkreises keine Störungen verursacht werden. Sollte dieser Nachweis nicht möglich sein und sich der Funkempfang nachweislich durch die Errichtung der WEA derart verschlechtern, dass eine Nachbesserung der Funkinfrastruktur erforderlich ist, um so den ursprünglich vorhandenen optimalen Funkempfang wiederherzustellen, hat der vom Bescheid Begünstigte die hierfür entstandenen Kosten zu tragen. Hinsichtlich der möglichen Einschränkungen im digitalen Funknetz der BOS wird auf die Autorisierte Stelle Digitalfunk des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt verwiesen. Detailabsprachen zum digitalen Alarmierungsnetz können mit Herrn Gerald Eichler (eichler.gerald@blk.de, 03445/73-1831) getroffen werden.

Tel.: 0391/5075-222

E-Mail: thomas-klass@polizei.sachsen-anhalt.de

Postfach: as.digitalfunk@polizei.sachsen-anhalt.de

- 4.2. Im Gebiet des Burgenlandkreises werden bei den kommunalen Feuerwehren keine Hubrettungsgeräte bzw. -fahrzeuge vorgehalten, die einen Einsatz an den Gondeln der WEA ermöglichen. Die einzige Möglichkeit zur medizinischen Rettung bietet hier der Einsatz der Höhenrettungsgruppe der Feuerwehr Zeitz, für deren Anfahrt mit entsprechenden Anmarschzeiten zu rechnen ist. Gleiches gilt für eine wirksame Brandbekämpfung am Maschinenhaus / im Turm. Sollte es hier zu einem Brand kommen, ist von einem Totalverlust der Anlage auszugehen. Im Einsatzfall werden sich hier die Maßnahmen der kommunalen Schadenabwehr nur auf eine weiträumige Absperrung um die betroffene WEA (Radius mindestens 500 m) beschränken.

5. Hinweise Denkmalschutz

Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)²⁸ wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen. Sollten bei

²⁸ DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 210) zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes InvestitionserleichterungsG vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

den Arbeiten im Boden Funde oder Befunde zu Tage treten, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Bodenfund ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Burgenlandkreis) und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des o. g. Landesamtes oder eines von ihm Beauftragten untersucht und werden die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.

Adressen:

Burgenlandkreis / Untere Denkmalschutzbehörde
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Telefon-Nr.: 03443/ 372 155
E-Mail: bauordnungsamt@blk.de

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung Bodendenkmalpflege
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)
Gebietsreferent: Herr Prof. Becker
Telefon-Nr.: 0345/ 52 47 419
E-Mail: mbecker@lda.stk.sachsen-anhalt.de

6. Hinweis Naturschutz

Im Zuge der temporären Zuwegungsplanung sind bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

7. Bodenschutz und abfallrechtliche Hinweise

- 7.1. Der Verbleib und/oder die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial auf dem Ab-rissgrundstück ist gemäß § 6 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)²⁹ unzulässig. Das anfallende Abbruchmate-rial ist gemäß § 8 GewAbfV³⁰ nach Abfallarten zu trennen und gemäß § 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz vollständig und dokumentiert einer ordnungs-gemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 7.2. Zur Verfüllung der entstandenen Baugruben nach dem kompletten Rückbau der WEA darf nur Bodenmaterial (kein Bauschutt) verwendet werden, das den Boden-eigenschaften am Standort entspricht. Für die Beschaffenheit des Bodenmaterials zur Verfüllung gelten die Vorsorgewerte für Böden gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV. Die Bodeneigenschaften am Standort sind zu berücksichtigen, d.h. durch die Verfüllung mit standortfremden Materialien darf keine Verschlechte-rung der bisherigen Bodenbeschaffenheit eintreten (Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG). Die anfallenden Aushubabfälle sind entsprechend KrWG einer ord-nungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die einschlägigen Be-stimmungen zur Deklaration sind zu beachten. Vor Erstellung des Baugrundgut-achtens sollten die zuvor genannten Punkte mit betrachtet werden.
 - 7.3. Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist zum Nachweis der ordnungs-gemäßen Entsorgung der Abfälle und Verfüllung bzw. Rekultivierung des Bodens bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Rückbaumaßnahme eine Ab-fallbilanz und die unter Abschnitt II Nr. 2.5.1 angeordnete Mutterbodenbilanz vor-zulegen, in der die angefallenen Böden und die Abfälle nach Art, Menge und Ver-bleib (Name der Entsorgungsfirma bzw. Entsorgungsanlage) dokumentiert sind.
 - 7.4. Die beim Rückbau der WEA anfallenden gefährlichen Abfälle wie:

13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mi-neralölbasis

²⁹ **BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716),

³⁰ **GewAbfV** - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verord-nungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)

13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind u.a.
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
16 01 14*	Frostschutzmittel,

die gefährliche Stoffe enthalten, unterliegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV)³¹.

Die Entsorgung hat aus diesem Grund ausschließlich über zugelassene Entsorgungsfirmen zu erfolgen.

Es dafür Sorge zu tragen, dass für die jeweilige Abfallart ein gültiger Sammel-/Entsorgungsnachweis vorliegt.

7.5. Die anfallenden Altöle:

13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis,
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis und
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

gehören zu der selben Sammelgruppe 1 und nach Anhang 1 Altölverordnung (AltölV)³² und können grundsätzlich zusammen gesammelt, befördert und verwertet werden. Altöle der Sammelgruppe 1 sind zur Aufbereitung geeignet und müssen demzufolge der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden.

7.6. Für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub aus den Fundamentgruben sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach § 12 der BBodSchV zu beachten.

³¹ **NachwV** - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)

³² **AltölV** - Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung vom 5.10.2020 (BGBl. I S. 2091)

- 7.7. Es wird darauf hingewiesen, dass für im Zuge der Bauarbeiten notwendige Lager-, Fahr-/ Stell- bzw. Betriebsflächen auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes hier im Besonderen in Bezug auf
- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge),
 - Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge des Rückbaus von Aufschotterungen,
 - Vorschriften für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß den §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 17 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV.
 - Da Zuwegungen und Kranstellflächen auf weiterhin landwirtschaftlich genutzten Äckern errichtet und genutzt werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, die die Anforderungen an den uneingeschränkten Einbau Z0- Material – Leitfäden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt von 6/2021 erfüllen.

8. Hinweise Ordnungsrecht

- 8.1. Wer Kampfmittel (z. B. Munition, Fliegerbomben oder ähnliches) entdeckt (z. B. auffindet bei der Durchführung von Erdarbeiten), ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde

Burgenlandkreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Telefon-Nr.: 03445/ 73 1721
E-Mail: rechtsamt@blk.de

oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Kampfmittel-Gefahrenabwehrverordnung (KampfM-GAVO)³³).

- 8.2. Gemäß § 3 Abs. 1 KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen.

³³ **KampfM-GAVO** - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Art. 5 Zweite Polizeistrukturreformverordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 443)

- 8.3. Es ist ferner verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, zu betreten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KampfM-GAVO). Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis um die Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KampfM-GAVO).

9. Hinweise Flugsicherheit

- 9.1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verfügt wird, wenn die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen des Landesverwaltungsamtes (s. o. in Abschnitt II. B unter Nr. 6) nicht eingehalten werden.
- 9.2. Die mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG (s. Abschnitt I. Nr. 2.2 dieses Genehmigungsbescheides) gilt nur für die im Lageplan zum Genehmigungsantrag der Vorhabenträgerin aufgeführten Standorte.

10. Hinweise Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 10.1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung, die Inbetriebnahme sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV³⁴, § 3 ArbStättV³⁵, § 3 LärmVibrationsArbSchV³⁶, § 6 GefStoffV³⁷)
- 10.2. Gemäß § 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der jeweils örtlich zuständigen Gewerbeaufsicht spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der

³⁴ **BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146)

³⁵ **ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 ArbeitsschutzkontrollG vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)

³⁶ **LärmVibrationsArbSchV** - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. der BiostoffVO und anderer Arbeitsschutzverordnungen vom 21.7.2021 (BGBl. I S. 3115)

³⁷ **GefStoffV** - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. der BiostoffVO und anderer Arbeitsschutzverordnungen vom 21.7.2021 (BGBl. I S. 3115)

jeweiligen Baustelle (Montage Neuanlage, Demontage Altanlage) eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Zuständig i. S. des § 2 Abs. 2 BaustellV ist das

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich Arbeitsschutz
Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)
E-Mail: LAV-poststelle@sachsen-anhalt.de

- 10.3. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei Sturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtung zur Vermeidung von Absturz,
 - geeignete Abböschung von Erdwänden, sodass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können,
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8, 2.1 und 5.2 des Anhangs zur ArbStättV).

- 10.4. Die gesundheitliche Eignung von Beschäftigten bei Höhenarbeiten sowie Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ist jeweils durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 bzw. G 25 nachzuweisen.
- 10.5. Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteile (u. a. Befahranlagen (Servicelift), Druckbehälter) sind vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend regelmäßig wiederkehrend gemäß Abschnitt 2 bzw. Abschnitt 4 des Anhangs 2 zu den §§ 15 und 16 BetrSichV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

- 10.6. Der Löscheinsatz mit CO₂-Feuerlöschgeräten kann in kleinen und engen Räumen lebensgefährlich sein. Es wird empfohlen, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in der Windenergieanlage den gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in Bezug auf das Raumvolumen der Einsatzorte (z. B. Gondel (Maschinenhaus)) zu überprüfen. Gegebenenfalls sind weitere oder andere Maßnahmen (z. B. andere Löschmittel) auszuwählen. Auf die DGUV Information 205-034 „Einsatz von Kohlendioxid (CO₂) -Feuerlöschern in Räumen“ wird hingewiesen.
- 10.7. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Als Mindestbeleuchtungsstärke weist die ASR A3.4 „Beleuchtung“ 15 lx aus (§3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4).

11. Hinweise Straßen-/Straßenverkehrsrecht

- 11.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)³⁸ sind eventuelle Verunreinigungen der Straße im Zuge der Errichtung der Anlage zu vermeiden bzw. ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder einzelne Bestandteile, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden.
- 11.2. Bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Burgenlandkreis
Straßenverkehrsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
E-Mail: strassenverkehrsamt@blk.de

zu stellen. Genannte Behörde ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und

³⁸ StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erleichterung des Mobilfunkausbaus vom 21.3.2023 (GVBl. LSA S. 178)

Kreisstraßen sowie außerorts gelegenen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei den betroffenen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen als den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

- 11.3. Die Baustelle und Zufahrten sind so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Mit dem verantwortlichen Straßenbaulastträger sind gegebenenfalls Abstimmungen hinsichtlich des Transports notwendig, um die Eignung der Transportwege für das konkrete Vorhaben zu klären.

12. Hinweise des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

- 12.1. Die landwirtschaftlichen Nutzer sind für die unvermeidbaren Bewirtschaftungseinschränkungen (wie z. B. Zerschneidungsschäden der Bewirtschaftungseinheiten, Missformen, Entstehung von Rest- und Splitterflächen sowie sonstige Bewirtschaftungerschwernisse etc.) angemessen zu entschädigen.
- 12.2. Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen WEA-Altstandorten sind die Anlagen zurückzubauen; Bodenversiegelungen sowie Bodenverdichtungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen. Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies bedeutet auch die vollständige Entfernung von Fundamenten und baulichen Anlagen, um alle Funktionen des Schutzgutes Boden wieder zu gewährleisten. Eine zukünftige fachgerechte landwirtschaftliche Nutzung der rekultivierten Flächen entsprechend dem Urzustand ist durch die Maßnahmen zu ermöglichen.
- 12.3. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Tiefenlockerung nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.

- 12.4. Im Hinblick auf die Vermeidung von baubedingten Schäden an den Kulturen sollten die Arbeiten, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter, nach Möglichkeit in der vegetationslosen Zeit bzw. nach Aberntung der Hauptfrüchte durchgeführt werden.
- 12.5. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets (auch während der Bauphase) zu gewährleisten.
- 12.6. Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern oder ggf. Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- 12.7. Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb erforderlich.
- 12.8. Die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtenabfolge ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Voraussetzung dafür ist die separate Lagerung des abgetragenen Oberbodens.

13. Hinweise Raumordnung

13.1. Hinweis Neuaufstellung Landesentwicklungsplan

Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Die Planunterlagen sind unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingestellt und abrufbar. Im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

13.2. Hinweis zum Raumordnungskataster

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)³⁹ die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK).

³⁹ LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 14.2.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

14. Hinweise Regionalplanung

Die Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand / Sachverhalt

Mit Antrag vom 17.08.2022, welcher beim Burgenlandkreis am 19.08.2022 einging, ersuchte die 3U ENERGY PE GmbH, Poststraße 4-5, 10178 Berlin, den Burgenlandkreis um Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5) des Typs Vestas V162/6.2 MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m, einer Bauwerkshöhe von 250,0 m und einer Nennleistung von 6,2 MW.

Anfangs wollte die Antragstellerin sich den Rückbau der Anlagen nicht für eine verkürzte Abstandfläche anrechnen lassen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Abstandflächen bei 1H überschneiden hätten bzw. dass eine Abstandfläche auf eine Straße gefallen wäre, hat die Antragstellerin eine verkürzte Abstandfläche begehrt. Seit der am 21.02.2024 in Kraft getretene Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt generell 0,4H für die Abstandsflächenberechnung. Der Rückbau der Altanlagen bleibt davon jedoch unberührt und soll weiterhin stattfinden.

Im Laufe des Verfahrens musste der Standort der WEA 5 geringfügig Richtung Süden verschoben werden, da die Abstandfläche auf eine öffentliche Straße fiel. Die Antragsunterlagen wurden an diesen geänderten Standort angepasst.

Die Anlagen sollen an den in Abschnitt I. unter Nr. 1 dieses Bescheides näher bezeichneten Standorten errichtet und betrieben werden. Dem Antrag wurden die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen und Nachreichungen beigelegt.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb der fünf o. g. WEA einschließlich der Herstellung der zugehörigen Trafostationen, der privaten Zuwegungen zu den Anlagengrundstücken sowie der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 ist im März 2025 geplant.

Bei dem Vorhaben der Antragstellerin handelt es sich um eine Maßnahme, in deren Zuge folgende sieben bestehende WEA (Altanlagen) zurückgebaut werden:

Bezeichnung Rückbauanlage	Typ / Leistung	Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Standort <i>Gemarkung</i> <i>Flur</i> <i>Flurstück</i>
WEA 4	GE 1.5 sl / 1,5 MW	80 m	77 m	Langendorf 3 5/1
WEA 5	GE 1.5 sl / 1,5 MW	80 m	77 m	Langendorf 3 13/1
WEA 7	GE 1.5 sl / 1,5 MW	80 m	77 m	Langendorf 3 171/15
WEA 8	GE 1.5 sl / 1,5 MW	80 m	77 m	Langendorf 3 67
WEA 10	GE 1.5 sl / 1,5 MW	80 m	77 m	Langendorf 3 16/1
WEA 11	GE 1.5 sl / 1,5 MW	80 m	77 m	Langendorf 3 16/1
WEA 14	GE 1.5 sl / 1,5 MW	80 m	77 m	Langendorf 3 31/2

Zum Rückbau der Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente spätestens bis zu der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen neuen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 hat sich 3U ENERGY PE GmbH mit schriftlicher Erklärung vom 24.01.2023 verpflichtet.

Die Vorhabenträgerin beehrte zudem die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung. § 9 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)⁴⁰ bestimmt, dass für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend gilt. Insoweit ist auf Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG u. a. auch die Vorschrift des § 7 Abs. 3 UVPG entsprechend anwendbar. Der Burgenlandkreis erachtete das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als zweckmäßig. Für das beantragte Vorhaben bestand somit nach dem Gesetz die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Antragsunterlage lag der UVP-Bericht der Antragstellerin bei.

Die eingereichten Antragsunterlagen und die bis dato eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wurden vom 05.09.2023 bis 04.10.2023 an verschiedenen Standorten ausgelegt bzw. über das UVP-Portal veröffentlicht.

Bei der Genehmigungsbehörde wurden 2 Einwendungen fristgerecht eingereicht. Der im Vorfeld festgesetzte Erörterungstermin fand am 28.11.2023 statt.

Mit Schreiben vom 22.02.2024, welches der Genehmigungsbehörde auf dem elektronischen Postweg zuzuging, verlangte die Vorhabenträgerin von der Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG, die Vorschrift des § 6 Abs. 1 WindBG auch auf das bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Im Zusammenhang mit dem Nachweis der Erschließung legte die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde am 05.02.2024 auf dem elektronischen Postweg Kopien von Nut-

⁴⁰ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

zungsverträgen zwischen der 3U ENERGY PE GmbH und den jeweiligen Grundstückseigentümern vor. Die geschlossenen Nutzungsverträge gestatten der 3U ENERGY PE GmbH die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen WEA.

Die weiterführende UVP- Betrachtung wurde somit abgebrochen.

2. Standorte des Vorhabens

Die Standorte der geplanten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 liegen gemäß Ziel 5.8.2.1 und 5.8.2.2 i. V. m. der Karte 1 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010), welcher im Jahr 2023 als REP Halle 2023 geändert bzw. fortgeschrieben wurde, im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVI Elster- aue-Langendorf bzw. sind diesem Gebiet räumlich zuzuordnen.

Im Planungsbereich bzw. in dessen Umfeld befinden sich derzeit 18 Bestands- WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. 15 Bestandsanlagen befinden sich in Sachsen-Anhalt im Burgenlandkreis und 3 Bestandsanlagen befinden sich in Sachsen im Landkreis Leipzig. Nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über den aktuellen Bestand der Anlagen des Windparks:

Bestands- anlagen	Typ	Standort <i>Gemarkung Flur Flurstück</i>	Naben- höhe	Rotordurch- messer	Status
WEA 1	GE 1.5 sl	Langendorf 3 28/2	80 m	77 m	in Betrieb
WEA 3	GE 1.5 sl	Langendorf 1 2/1	80 m	77 m	in Betrieb
WEA 4	GE 1.5 sl	Langendorf 3 5/1	80 m	77 m	in Betrieb; ge- planter Rückbau für WEA 4

Bestandsanlagen	Typ	Standort Gemarkung Flur Flurstück	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Status
WEA 5	GE 1.5 sl	Langendorf 3 13/1	80 m	77 m	in Betrieb; geplanter Rückbau für WEA 4
WEA 7	GE 1.5 sl	Langendorf 3 171/15	80 m	77 m	in Betrieb; geplanter Rückbau für WEA 3
WEA 8	GE 1.5 sl	Langendorf 3 67	80 m	77 m	in Betrieb; geplanter Rückbau für WEA 1
WEA 9	GE 1.5 sl	Langendorf 3 14/1	80 m	77 m	in Betrieb
WEA 10	GE 1.5 sl	Langendorf 3 177	80 m	77 m	in Betrieb; geplanter Rückbau für WEA 3
WEA 11	GE 1.5 sl	Langendorf 3 178	80 m	77 m	in Betrieb; geplanter Rückbau für WEA 1
WEA 12	GE 1.5 sl	Langendorf 3 163/6	80 m	77 m	in Betrieb
WEA 13	GE 1.5 sl	Langendorf 3 26/1	80 m	77 m	in Betrieb
WEA 14	GE 1.5 sl	Langendorf 3 31/2	80 m	77 m	in Betrieb; geplanter Rückbau für WEA 5
WEA 15	GE 1.5 sl	Könderitz 8 37	80 m	77 m	in Betrieb
WEA 16	GE 1.5 sl	Könderitz 8 56/1	80 m	77 m	in Betrieb
WEA 17	GE 1.5 sl	Könderitz 8 62/1	80 m	77 m	in Betrieb

Bestands- anlagen	Typ	Standort <i>Gemarkung Flur Flurstück</i>	Naben- höhe	Rotordurch- messer	Status
WEA 1 Sachsen	Vestas V47	Maltitz 43/2	65 m	47 m	in Betrieb
WEA 2 Sachsen	Enercon E-40/ 6.44	Maltitz 56	78 m	44 m	in Betrieb
WEA 3 Sachsen	Enercon E-40/ 6.44	Maltitz 56	78 m	44 m	in Betrieb

In der untenstehenden Tabelle sind die beantragten Anlagen dargestellt.

Bean- tragte An- lagen	Typ	Standort <i>Gemarkung Flur Flurstück</i>	Naben- höhe	Rotordurch- messer	Status
WEA 1	Vestas V 162- 6.2	Langendorf 3 136/32	169 m	162 m	beantragt
WEA 2	Vestas V 162- 6.2	Langendorf 3 178	169 m	162 m	beantragt
WEA 3	Vestas V 162- 6.2	Langendorf 3 177	169 m	162 m	beantragt
WEA 4	Vestas V 162- 6.2	Langendorf 3 13/1	169 m	162 m	beantragt
WEA 5	Vestas V 162- 6.2	Langendorf 3 5/1	169 m	162 m	beantragt
WEA Grünstrom	Vestas V 150- 4.2	Langendorf 3 136/32	166 m	150 m	beantragt / un- vollständig

Nach dem Rückbau der 7 Bestandsanlagen und dem Zubau der 5 geplanten Neuanlagen werden im Windpark 16 WEA stehen.

Die Grünstrom GmbH hat in einem separaten Genehmigungsverfahren die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Der Antrag der Grünstrom GmbH ist derzeit nicht vollständig und somit nicht genehmigungsfähig.

• **3. Genehmigungsverfahren**

• **3.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) sowie Nr. 1.1.8 des Anhangs der Immi-ZustVO ist der Burgenlandkreis, als untere Immissionsschutzbehörde (mit Sitz in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41), zuständig für die Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens.

• **3.2. Verfahrensart und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Verfahren wurde gemäß der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG geführt.

Das Vorhaben der 3U ENERGY PE GmbH bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 Spalte c (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung wäre gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen gewesen.

Aufgrund des von der Vorhabenträgerin beantragten UVP- Verfahrens wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt.

Die Vorhabenträgerin stellte am 22.02.2024 einen Antrag gemäß § 6 WindBG, um die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG auf das vorliegende Genehmigungsverfahren anzuwenden. Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 WindBG für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG auf das laufende Genehmigungsverfahren liegen vor.

So wurde bei Ausweisung des Windenergiegebietes (hier: Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVI Langendorf- Elsteraue) eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt; auch liegt das betroffene Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark (Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG).

Die Vorhabenträgerin hat auch nachgewiesen, dass sie die Grundstücke, auf welchen die WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat (Erfüllung der Voraussetzung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 WindBG).

Mit Anwendung des § 6 WindBG war das Verfahren damit im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG zu Ende zu führen.

3.3. Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei den bestehenden 15 WEA des Typs GE 1.5 sl am Standort Langendorf und den 3 Bestandsanlagen im Landkreis Leipzig, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, handelt es sich um eine Windfarm i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG. Das von der Antragstellerin geplante Vorhaben (Rückbau eines Teils der Altanlagen und Zubau Neuanlagen) stellt eine Änderung der Windfarm dar. Insoweit handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.2, Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG war für die Windfarm bisher nicht durchgeführt worden. Daher wäre der Burgenlandkreis als zuständige untere Immissionsschutzbehörde nach den §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG gehalten gewesen, in Bezug auf das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bereits im Vorfeld hatte die Antragstellerin dem Burgenlandkreis gegenüber bekundet, dass sie die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) plant. Im Jahr 2021 wurde zum UVP- Verfahren ein Scoping durchgeführt, um den Untersuchungsrahmen der UVP zum Vorhaben festzulegen.

§ 9 Abs. 4 UVPG bestimmt, dass für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend gilt. Insoweit ist auf Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG u. a. auch die Vorschrift des § 7 Abs. 3 UVPG entsprechend anwendbar. Dies bestimmt das Folgende:

„Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.“

Die Möglichkeit, im Einverständnis zwischen Vorhabenträger und Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei Vorhaben der Spalte 2 (A) der Tabelle des Anlage 1 zum UVPG ohne allgemeine Vorprüfung durchzuführen, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vorprüfung ausschließlich diesen beiden Verfahrensbeteiligten Zeit, Mühe und Kosten ersparen soll; kommen beide zu dem Ergebnis, dass dieses Ergebnis nicht erreicht werden kann, weil die UVP-Pflicht absehbar ist, die zusätzliche Vorprüfung also kontraproduktiv wirken würde, oder möchten sie das mit einer unter Umständen negativ verlaufenden Vorprüfung verbundene Prozessrisiko nicht in Kauf nehmen, so ist die unmittelbare Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig.

Der Burgenlandkreis erachtete das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als zweckmäßig. Jedenfalls könnten im vorliegenden Fall mit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben bestehen könnten, vermieden werden.

Mit der entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG getroffenen Entscheidung, wonach das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung hier als zweckmäßig erachtet wurde, bestand für das Vorhaben der Antragstellerin automatisch die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies folgte aus der entsprechenden Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Da insoweit für das besagte Vorhaben nach dem Gesetz die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gem. den Bestimmungen der neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)⁴¹ Abschnitt II und III durchgeführt.

Die Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gem. § 8 der 9. BImSchV. Zwischen den Bekanntmachungen und dem Beginn der Auslegungsfrist lag mindestens eine Woche (vgl. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV). Der Bekanntmachungstext enthielt mindestens die nach § 9 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV geforderten Angaben.

Die Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren und zur UVP erfolgte am 28.08.2023 gemäß § 16 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungsblättern des Landkreises (Tageszeitungen):

- Mitteldeutsche Zeitung/Zeitzer Zeitung,
- Mitteldeutsche Zeitung/Weißenfelser Zeitung,
- Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie
- Mitteldeutsche Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra.

Darüber hinaus wurde Bekanntmachung am 28.08.2023 gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA⁴² i. V. m. § 27a VwVfG im Internet auf der Homepage des Burgenlandkreises sowie im zentralen Internetportal (UVP-Portal) der Bundesländer für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unter www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht.

⁴¹ **9. BImSchV** – Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

⁴² **VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. verwaltungsvollstreckungsrechtlicher VO aufgrund der Änd. der ZPO und weiterer VO vom 27.2.2023 (GVBl. LSA S. 50)

Gemäß § 4e der 9. BImSchV hat der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) der 9. BImSchV beizufügen.

Den Antragsunterlagen lag ein entsprechender UVP-Bericht bei. Nach Prüfung durch die einzelnen Fachbehörden wurde der UVP-Bericht als geeignet angesehen, um den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethoden zu berücksichtigen.

- Alle geforderten Angaben, die sich aus den Bestimmungen des UVPG sowie der 9. BImSchV zur Erstellung eines solchen Berichts ergeben, wurden demnach erfüllt.

Die auslegungsrelevanten Unterlagen nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV lagen beim Burgenlandkreis, der Gemeinde Elsteraue, der Stadt Groitzsch sowie der Stadt Lucka einen Monat lang, vom 05.09. bis 04.10.2023, zur Einsicht aus. Zusätzlich lagen gem. § 20 UVPG die auszulegenden Unterlagen in digitaler Form im zentralen UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) zur Einsichtnahme und freien Verfügbarkeit aus.

- Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, hier im Zeitraum vom 05.09. bis 06.11.2023, in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.

Fristgemäß gingen 2 Einwendungen ein. Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wurde, bekannt gegeben.

Nach Durchsicht der Einwendungen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, den im Bekanntmachungstext zur Auslegung der Unterlagen avisierten Erörterungstermin am 28.11.2023 durchzuführen. Der Erörterungstermin wurde aufgrund der Änderungen des Ortes und der Zeit zur Durchführung des Termins erneut bekannt gemacht. Die Veröffentlichung der geänderten Daten der folgte am 16.11.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie auf der Internetseite des Burgenlandkreises und im UVP- Portal.

Entsprechend dem Abschnitt III der 9. BImSchV wurde am 28.11.2023 in der Landkreisverwaltung des Burgenlandkreises am Standort Naumburg, Schönburger Straße 41 im Raum 1.139/ 1.140 die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen durchgeführt, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Der Erörterungstermin war öffentlich.

Die Antragstellerin hatte sich in Vorbereitung des Termins bereits schriftlich zu den Einwendungen geäußert. Die Einwender haben den Erörterungstermin nicht selbst wahrgenommen, so dass die Antragstellerin auf eine weiterführende Erörterung der Einwendungen verzichtet hat. Die Einwendungen sowie die Rückäußerung der Antragstellerin zu den Einwendungen wurden zum Protokoll des Erörterungstermins beigefügt.

Allerdings hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 22.02.2024 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG von der Genehmigungsbehörde verlangt, die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG auf das laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden. Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 WindBG für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 WindBG vorliegen, ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht mehr durchzuführen.

Mit Anwendung des § 6 WindBG entfiel zum Verfahrensende die UVP-Pflicht. Mit Abbruch des UVP-Verfahrens waren somit die erhobenen Einwendungen nicht mehr zu bewerten.

Die Anwendung des § 6 WindBG und damit der Entfall der UVP-Pflicht wurde vom Burgenlandkreis gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 14.03.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 16 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungsblättern des Landkreises (Tageszeitungen):

- Mitteldeutsche Zeitung/Zeitzer Zeitung,
- Mitteldeutsche Zeitung/Weißenfelser Zeitung,
- Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie
- Mitteldeutsche Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra.

Darüber hinaus wurde die Feststellung am 14.03.2024 gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG im Internet auf der Homepage des Burgenlandkreises sowie im zentralen Internetportal (UVP-Portal) der Bundesländer für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unter www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht.

3.4. Behördenbeteiligung

An dem Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1.a) und 11 der 9. BImSchV die nachfolgend aufgeführten Behörden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme im Hinblick auf die von ihnen zu vertretenden Belange aufgefordert:

- Burgenlandkreis
 - Umweltamt (Bereich Umweltverträglichkeitsprüfung)
 - Umweltamt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde/untere Düngebehörde)
 - Umweltamt (untere Naturschutz- und Forstbehörde)
 - Umweltamt (untere Wasserbehörde)
 - Umweltamt (untere Landesentwicklungsbehörde)
 - Amt für Bevölkerungsschutz (untere Katastrophenschutzbehörde)
 - Straßenverkehrsamt (untere Straßenverkehrsbehörde)
 - Gesundheitsamt (untere Gesundheitsbehörde)
 - Rechts- und Ordnungsamt (Sicherheitsbehörde)
 - Bauamt (Straßenbaulastträger)
 - Bauordnungsamt (Bereich vorbeugender Brandschutz)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat 307 Verkehrswesen (obere Luftfahrtbehörde)
 - Referat 304 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (obere Denkmalschutzbehörde)
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Trägerin der Regionalplanung)
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (oberste Landesentwicklungsbehörde)
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Bergbehörde)
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (für die Belange des Arbeitsschutzes)

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte (Fachbehörde für die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege)
 - Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Straßenbaulastträgerin)
 - Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (für die Belange der Land- und Forstwirtschaft)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (für die Belange der Bundeswehr)
 - Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (für die Belange des Funkverkehrs der Polizei)
 - Bundesnetzagentur
 - Die Autobahn GmbH des Bundes (Straßenbaulastträgerin)
 - Fernstraßen-Bundesamt.
- Gemeinden/ Landkreise
 - Gemeinde Elsteraue
 - Landkreis Leipzig (Sachsen)
 - Landkreis Altenburger Land (Thüringen)
 - Sonstige Beteiligungen:
 - BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Die Antragsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin mehrfach überarbeitet und ergänzt. Letzte Ergänzungen der Antragsunterlagen gingen der Genehmigungsbehörde am 22.02.2024 zu.

Die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben entsprechend ihren Zuständigkeiten die Antragsunterlagen geprüft und soweit erforderlich Nebenbestimmungen und Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen bzw. ihre Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Standorte für die geplanten WEA 4 und WEA 5 innerhalb der Bergbauberechtigung eines Dritten befinden.

Um die Rechte des Inhabers der Bergbauberechtigung, hier: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, zu berücksichtigen, wurde diese am Verfahren beteiligt. Zur Nutzung des vorhandenen Bodenschatzes „Braunkohle“ auf Antrag eines Abbaubetriebes ist zwingend die Zulassung eines Betriebsplans nach Bundesberggesetz (BbergG)⁴³ durch die zuständige Bergbaubehörde nötig. Die BVVG teilte mit, dass die BVVG selbst ein Antrag zum Abbaubetrieb nicht initiieren oder stellen will. Die BVVG hat darauf verwiesen, dass es bei einem späteren Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber zu Beschädigungen an den geplanten WEA-Anlagen kommen könnte und eventuell Bergschäden entstehen könnten, deren Ersatz durch die BVVG und BvS vorsorglich ausgeschlossen wurden.

Die Mitteilung der BVVG wurde der Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme übermittelt.

3.5. Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 13.09.2022 wurden der Gemeinde Elsteraue die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin in Papierform übermittelt. Mit dem Schreiben wurde die Gemeinde Elsteraue als Trägerin der kommunalen Planungshoheit zugleich ersucht, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem Vorhaben der 3U ENERGY PE GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens zu erteilen. Der Zugang dieses Ersuchens und der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin bei der Gemeinde Elsteraue erfolgte gemäß vorliegendem Empfangsbekanntnis der Gemeinde nach § 5 Abs. 4 VwZG am 20.09.2022. Das Ersuchen der Genehmigungsbehörde vom 13.09.2022 wurde von der Gemeinde Elsteraue bis dato nicht beantwortet.

Mit der geringfügigen Verschiebung der WEA 5 nach Süden und der damit verbundenen Einreichung von geänderten Antragsunterlagen wurde die Gemeinde Elsteraue mit Schreiben vom 25.10.2023 erneut von der Genehmigungsbehörde ersucht, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem Vorhaben der 3U ENERGY PE GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens zu erteilen. Der Zugang dieses erneuten Ersuchens und der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin bei der Gemeinde Elsteraue erfolgte gemäß

⁴³ **BbergG** - Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

vorliegendem Empfangsbekanntnis der Gemeinde nach § 5 Abs. 4 VwZG am 01.11.2023.

Eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen hat die Gemeinde Elsteraue innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 2-Monatsfrist nicht getroffen. Das Einvernehmen gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bei der Gemeinde verweigert worden ist. Da die Gemeinde Elsteraue sich nicht geäußert hat, gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

3.6. Anhörung

Am 18.03.2024 wurde der Vorhabenträgerin der Entwurf der Genehmigungsentscheidung zu dem vorliegenden Genehmigungsantrag übergeben. Zugleich wurde der Vorhabenträgerin gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die beabsichtigte Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

Die Vorhabenträgerin nahm mit Schreiben vom 19.03.2024, welches elektronisch einging, Stellung zum Inhalt der beabsichtigten Entscheidung. Einige angemerkte Punkte wurden übernommen. Zwei Punkte hat die Vorhabenträgerin im Nachhinein wieder zurückgenommen.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG besteht für die Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen die Verpflichtung, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

5. Genehmigungsentscheidung/Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da bei Einhaltung der in Abschnitt II dieses Bescheides auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA und § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dies alles ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen bzw. nach Wertung dieser Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde.

Die unter Abschnitt II dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen und die unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, um die nach § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, da es keine mildereren, die Anlagenbetreiberin weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der verfügten Nebenbestimmungen zu erreichen. Auch stehen die mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen der Vorhabenträgerin in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit den Nebenbestimmungen angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Genehmigung schließt andere, die genehmigten Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Abs. 1 BauO LSA für die Errichtung der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 sowie
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und den Entscheidungen in den Abschnitten I und II dieses Bescheides im Einzelnen wie folgt:

5.1. Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

(Bedingung in Abschnitt II. Nr. II.1.1)

Die Entscheidung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Durch die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5.2. Allgemeine Nebenbestimmungen

(allgemeine Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.1)

Mit den allgemeinen Auflagen wird sichergestellt, dass die genehmigten WEA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die zuständigen Überwachungsbehörden ihren Aufsichtspflichten nachkommen können. Die Rechtmäßigkeit der allgemeinen Auflagen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG.

5.3. Raumordnung und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)⁴⁴ sind bei sonstigen Entscheidungen (hier: Genehmigungsverfahren nach BImSchG) öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen ist § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulassungsnorm. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel). Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB). Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

5.3.1. Raumordnung auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung

Bei dem hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Nach der Vorschrift sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder

⁴⁴ ROG – Raumordnungsgesetz Vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Raumordnungsgesetz und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aufgrund:

- der besonderen Dimension der fünf geplanten WEA,
 - Nennleistung von jeweils 6,2 MW,
 - Nabenhöhe 169 m,
 - Rotordurchmesser 162 m,
 - Gesamthöhe 250 m,
- der erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis),
- der vom Rotor überstrichenen Fläche von je 20.612 m²,
- dem Rückbau von 7 WEA (Landschaftsbildverbesserung).

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) sowie in der Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2023 konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen

und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Die Planunterlagen sind unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingestellt und abrufbar. Im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung sowie die Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2023.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) aufgestellt. Darin ist unter Ziffer 5.8.2.2 Nr. XXVI die regionalplanerische Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Elsteraue-Langendorf“ getroffen worden.

Die Ausschlusswirkungen der am konkreten Vorhabenstandort noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete (VRG) / Eignungsgebiete (EG) für die Nutzung von Windenergie in dem noch rechtswirksamen REP Halle 2010 gelten gemäß § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der VRG / EG für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022). Die Fortgeltung der Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll längstens bis zum 31.12.2027 gelten.

Mit Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 3 am 20.02.2024 sind zudem nachfolgende Gesetze in Kraft getreten und damit anzuwenden:

- (1) Das Vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, welches § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA mit dem Bonus der verkürzten Abstandsflächentiefe von 0,4 H als Anreiz zum Repowering nach § 4 Nr. 16 b LEntwG LSA rechtswirksam aufhebt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA beträgt die Tiefe der Abstandsflächen für Windenergieanlagen (das Maß H) nunmehr 0,4 H, mindestens 3 m.
- (2) Das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, welches das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 aufhebt.

Aus vorgenanntem Grund werden die Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 b Satz 3 LEntwG LSA nicht mehr eingefordert. Ein Anwendungsfall von Z 113 LEP-LSA liegt nicht vor, überdies wäre dieser nicht mehr anzuwenden.

Die 3U ENERGY PE GmbH plant im Zuge der Neustrukturierung ihres Windparks Langendorf die Errichtung von 5 WEA nach § 4 BImSchG bei gleichzeitigem Rückbau von 7 WEA. Die Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 b Satz 3 LEntwG LSA spielen aus landesplanerischer Sicht hier keine Rolle mehr.

Der Anwendungsfall Neuerrichtung WEA mit Repowering nach LEntwG LSA nach § 4 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA i. V. m. § 4 Nr. 16 b LEntwG LSA ist aufgrund der am 20.02.2024 in Kraft getretenen Streichung von § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA entfallen. Das heißt, die für das Immis-

sionsschutzrecht zuständige Genehmigungsbehörde ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht mehr befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 b Satz 3 LEntwG LSA gegenüber dem privaten Antragsteller (künftigen Betreiber) zu verlangen, soweit der Antragsteller repowern und dabei die verkürzte Abstandflächentiefe von 0,4 H nach BauO LSA in Anspruch nehmen möchte. Das heißt, auch die oberste Landesentwicklungsbehörde darf in ihren landesplanerischen Abstimmungen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Nr. 16 b LEntwG LSA nicht mehr gegenüber dem privaten Antragsteller einfordern. § 4 Nr. 16 b LEntwG LSA hat nur noch Grundsatzcharakter. Grundsätze der Raumordnung entfalten Privaten gegenüber bei Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB keine Bindungswirkungen. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA beträgt die Tiefe der Abstandsflächen für Windenergieanlagen (das Maß H) nunmehr generell 0,4 H, mindestens 3 m.

Alle 5 neuen Vorhabenstandorte liegen im REP Halle 2010 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Elsteraue-Langendorf“ (REP Halle 2010, Ziffer 5.8.2.2 Nr. XXVI). Die Windenergieanlage (WEA) 5 kann diesem Gebiet auch zugeordnet werden. Die Rückbauanlagen WEA 4, 5, 7, 10, 11, 8 und 14 sollen im Zuge der Neuerrichtung zurückgebaut werden.

Der vollständige Rückbau der Altanlagen sollte sich nach BImSchG i. V. m. entsprechenden Vorschriften im BauGB und der BauO LSA richten. Dies haben die zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.

Durch die generelle Anpassung der notwendigen Abstandsfläche von 0,4 H nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA auf alle WEA, gilt dieses Maß nunmehr auch für die neue WEA 2.

5.3.2. Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem o. erwähnten REP Halle 2010 der RPG Halle, welcher im Jahr 2023 als REP Halle 2023 geändert bzw. fortgeschrieben wurde.

Im REP Halle sind für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die planerisch-inhaltliche Aufteilung und Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Dabei wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 ROG Rechnung getragen, wonach Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind. Gemäß Ziel 103 LEP 2010 LSA sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Nach Ziel 108 LEP 2010 LSA ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP 2010 LSA). Zudem können Eignungsgebiete ausgewiesen werden (vgl. Grundsatz 82 LEP 2010 LSA). Sie dienen der planvollen Konzentration von Windkraftanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP 2010 LSA).

Ziel der im REP Halle 2010 und den Planänderungen zum REP Halle 2023 enthaltenen Festlegungen zur Windenergienutzung ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Windkraftanlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhöfliche Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Die WEA sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sind dabei möglichst gering zu halten (vgl. REP Halle 2010 G 5.8.1.12.). Die Umsetzung soll gemäß dem Ziel Z 5.8.1.11. des REP Halle 2010 durch eine planvolle Konzentration von Windkraftanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden unter dem Ziel Z 5.8.2.2. sowie Ziel Z 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie im Ziel zu Punkt 5.8.2. in der Planänderung zum REP Halle 2023 festgelegt.

Die Ziele Z 5.8.1.11., Z 5.8.2.2. und Z 5.8.3.3. des REP Halle 2010 sowie zu Punkt 5.8.2. der Planänderung zum REP Halle 2023 sind im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (s. auch § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG LSA alter Fassung) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der

Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird die Zielstellung verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender Belange auszuschließen.

- Ausgangspunkt für die Prüfung ist die Fragestellung, ob ein Konflikt zwischen den Erfordernissen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht. Zudem sind die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, dass das Vorhaben mit den o. g. Regionalplänen nicht übereinstimmt.

- Die o. g. Windkraftanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 liegen gemäß Ziel 5.8.2.2. i. V. m. Karte 1 des REP Halle 2010 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVI. Elsteraue/ Langendorf bzw. sind diesem räumlich zuzuordnen.

Es sind keine hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkte gegeben, dass das Vorhaben erkennbar mit den Regionalplänen nicht übereinstimmt.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung, auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne ist für die o. g. Windkraftanlagen: WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 gegeben.

Aus regionalplanerischer Sicht werden weiterhin keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der o. g. Windkraftanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 sowie den Rückbau von 7 Windkraftanlagen in der Gemeinde Elsteraue, Gemarkung Langendorf, Flur: 3, Flurstücke: 5/001, 13/001, 136/32, 177 und 178 erhoben.

5.4. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Bei den antragsgegenständlichen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Trafostationen, private Zuwegungen, Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen) handelt es sich um bauliche Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 BauO LSA. Für Vorhaben, welche die Errichtung solcher baulichen Anlagen zum Inhalt haben, gelten die §§ 30 bis 37 BauGB.

Die Gemeinde Elsteraue verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Standorte der geplanten Anlagen sind danach einem Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie zuzuordnen. Somit besteht kein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient, im Außenbereich privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben dient der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB. Auch stehen dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegen (s. Nr. 5.4.1 und Nr. 5.4.2) und die ausreichende Erschließung ist gesichert (s. Nr. 5.4.3). Insoweit ist das Vorhaben im Außenbereich privilegiert.

Siedlungsstrukturelle Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die fachbehördliche Prüfung hat ergeben, dass dem Vorhaben auch keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Für das Vorhaben wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt.

Ebenso wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle als Zweckverband der für die Regionalplanung zuständigen Landkreise bescheinigt.

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

5.4.1. Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Ein privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 BauGB führt Beispiele für öffentliche Belange auf. Bei der Abwägung, die zwischen den privaten Interessen des Bauwilligen und den öffentlichen Belangen vorzunehmen ist (vgl. BVerwG Urteil vom 25.10.1967 – IV C 86/66, BVerwGE 28, 148 (151)), muss der vom Gesetzgeber vorgenommenen Privilegierung der Vorhaben nach Abs. 1 entsprechendes Gewicht

beigemessen werden. Insbesondere ist in Rechnung zu stellen, dass der Gesetzgeber die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und ihnen damit einen Vorrang eingeräumt hat (BVerwG Urteil vom 25.10.1967 aaO, 151; → noch Rn. 68 ff.; vgl. dazu Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 6).

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
 - 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
 7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
 8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Dem hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB jedoch nicht entgegen.

5.4.2. Einhaltung Rücksichtnahmegebot als weiterer öffentlicher Belang im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann auch bei einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegen. Dieser Belang erstreckt sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auf Auswirkungen

eines Vorhabens, die keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind (BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 374 Rn. 8 und Urteil vom 27.06.2017 – 4 C 3.16 - BVerwGE 159, 187 Rn. 11; ebenso für das Zivilrecht Roth, in: Staudinger, BGB, 2016, § 906 BGB Rn. 127 f.). Der Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme leitet sich aus § 242 BGB ab und wurde von der Rechtsprechung entwickelt. Dieser Grundsatz verpflichtet zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des anderen sowie zu einem redlichen und sozialen Verhalten.

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

a. Beeinträchtigung der Standsicherheit benachbarter Windenergieanlagen durch Turbulenzen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots ist zu prüfen, inwiefern sich die Umsetzung des beantragten Vorhabens auf die Standsicherheit der verfahrensgegenständlichen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 und die in Nachbarschaft zu diesen Anlagen befindlichen Bestands- WEA auswirken wird.

Zu der Thematik hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 25.06.2020 – BVerwG 4 C 3.19 (NVwZ 2020, 1434) wie folgt ausgeführt:

„... Die Turbulenzintensität einer Windenergieanlage ist eine auch als Nachlaufeffekt bezeichnete Wirkung: Die Rotorblätter der Anlage entziehen dem Wind Bewegungsenergie, der im Übrigen ungehindert an ihr vorbeiströmt. Auf der windabgewandten Seite entstehen unterschiedliche Windgeschwindigkeiten, die infolge der Rotorbewegung einen Luftwirbel bilden. Auf eine windabgewandte Anlage in geringer Entfernung wirken damit wechselnde Lasten ein, die zu einem höheren Verschleiß bis hin zu einer Gefährdung der Standsicherheit führen können. Die Beeinträchtigung wird vermieden, wenn bei bestimmten Windrichtungen eine der Anlagen abgeschaltet wird. Dies kann die Anlage sein, die im Wind steht, aber auch die windabgewandte Anlage, die im Trudelbetrieb größere Lasten aufnehmen kann (vgl. Albrecht/Zschiegner, UPR 2019, 90 <91>).

Die Turbulenzintensität ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Über sie kann daher nach § 9 Abs. 1 BImSchG im Vorbescheid entschieden werden. Die Genehmigung setzt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG u.a. voraus, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten

erfüllt werden. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Turbulenzen sind Immissionen im Sinne von § 3 Abs. 2 BImSchG, weil sie auf sonstige Sachgüter einwirken und jedenfalls Umwelteinwirkungen sind, die Erschütterungen ähneln (OVG Koblenz, Urteil vom 26. Juni 2018 - 8 A 11691/17 - ZfBR 2018, 689 <690>). Es handelt sich damit um schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Turbulenzintensität kann Bedeutung auch nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlangen. Danach setzt die Erteilung der Genehmigung voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Regelmäßig schützt das Bauordnungsrecht die Standsicherheit benachbarter Anlagen. So darf nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) eine bauliche Anlage die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2017 - 4 C 7.16 - Buchholz 406.25 § 67 BImSchG Nr. 10 Rn. 12). Schließlich steht einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlage der Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB entgegen, wenn sie schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. ...“

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antragsunterlagen zum Vorhaben die Gutachterliche Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 (Referenz-Nr.: 2023-L-042-P3-R2) zur Standorteignung von WEA im Windpark Langendorf vorgelegt.

Der Gutachtlichen Stellungnahme zufolge ist die Standorteignung für die WEA 1 und WEA 5 durch einen Vergleich mit den Windbedingungen der Auslegung nachgewiesen, wobei die Standorteignung der WEA 1 und WEA 5 zusätzlich über den Vergleich von Lasten nachgewiesen wurde.

Gemäß den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme ist die Standorteignung der WEA 2, WEA 3 und WEA 4 laut Aussage des Herstellers durch einen Vergleich mit den Ausgangslasten nachgewiesen.

Bei der Prüfung des Einflusses auf die benachbarten Bestandsanlagen sind Betriebsbeschränkungen zum Schutz der benachbarten WEA lfd. Nr. 9- 11 notwendig. Für die Bestandsanlagen mit den lfd. Nr. 12- 16 sind keine Beschränkungen notwendig. Die Betriebsbeschränkungen zum Schutz der benachbarten WEA lfd. Nr. 9- 11 (WEA 4, WEA 6 und WEA 9) können entfallen, wenn auf Basis der im Standorteignungsgutachten ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten erbracht wird vgl. Tabelle 6.1 in gutachterlicher Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 (Referenz-Nr.: 2023-L-042-P3-R2)).

Durch die in diesem Bescheid in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.1 auf der Grundlage der Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 (Referenz-Nr.: 2023-L-042-P3-R2) verfügte Nebenbestimmung soll die Einhaltung der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BauO LSA gewährleistet werden. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA).

Mit der Nebenbestimmung wird der Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots hinreichend Rechnung getragen. Sie beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

b. Optisch bedrängende Wirkung der WEA

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors bzw. ihrer Flügel eine optisch bedrängende Wirkung auf in der Nachbarschaft gelegene Wohnanwesen entfalten und damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06, NVwZ 2007, 336; vorgehend OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05, DVBl 2006, 1532; ferner OVG NRW, Urteil vom 22.03.2007 - 8 B 2283/06, BauR 2007, 1014; OVG NRW, Urteil vom 19.6.2007 - 8 A 2677/06, NuR 2008, 55/60 sowie OVG NRW, Urteil vom 28.08.2008 - 8 A 2138/06, ZUR 2009, 33, Rdnr. 172).

Inzwischen hat der Gesetzgeber zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in § 249 BauGB folgende Regelung getroffen:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“

Im vorliegenden Fall erreichen die fünf WEA jeweils eine Gesamthöhe von 250,0 m, so dass gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ab einer Entfernung von 500,0 m zwischen WEA und benachbarter Wohnnutzung in der Regel nicht davon auszugehen ist, dass eine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist.

Tatsächlich liegen die geplanten Standorte der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 in einer Entfernung von mindestens 950 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Insoweit wird hier im Fall der fünf WEA jeweils mindestens ein Abstand eingehalten, welcher fast der vierfachen Höhe der WEA entspricht. Nach der hier dargestellten Rechtslage ist nicht davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben wegen optisch bedrängender Wirkung gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verstößt.

5.4.3. Erschließung (Bedingung in Abschnitt II unter Nr. 1.2.4)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient, nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die geplanten Standorte für die WEA grenzen nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße an.

Im Vorhabengebiet sind Kreis- und Gemeindestraßen sowie Wirtschaftswege für die Erschließung vorhanden. Von dem vorhandenen Wirtschaftsweg im Norden des Windparks sind Stichwege als Zufahrten zu den Standorten der WEA vorgesehen. Zu den Standorten der WEA 4 und WEA 5 sind kurze Stichwege vom vorhandenen Wirtschaftsweg geplant. Für die Erschließung der Standorte der WEA 3,

WEA 2 und WEA 1 ist geplant, eine private Zufahrt als Wirtschaftsweg anzulegen, der vom vorhandenen Wirtschaftsweg abzweigt. Der Ausbau der Zuwegung zu den Kranstellflächen erfolgt in 4,50 m Breite in teilversiegelter Bauweise (Schotter).

Die Erschließungswege führen über folgende Grundstücke:

Zuwegung für	Gemarkung	Flur	Flurstück	Amtsgericht	GB -Blatt
WEA 1	Langendorf	3	136/32	Zeitz	605
WEA 1	Langendorf	3	32/1	Zeitz	705
WEA 1	Langendorf	3	31/2	Zeitz	693
WEA 1	Langendorf	3	67	Zeitz	557
WEA 1	Langendorf	3	68	Zeitz	5
WEA 1	Langendorf	3	22	Zeitz	427
WEA 1	Langendorf	3	150/23	Zeitz	427
WEA 1 + WEA 2	Langendorf	3	20	Zeitz	427
WEA 1 + WEA 2	Langendorf	3	21	Zeitz	427
WEA 1 + WEA 2	Langendorf	3	178	Zeitz	616
WEA 1 + WEA 2 + WEA 3	Langendorf	3	177	Zeitz	816
WEA 3 + WEA 4	Langendorf	3	161/1	Zeitz	596
WEA 4	Langendorf	3	13/1	Zeitz	13
WEA 4	Langendorf	3	14/1	Zeitz	27
WEA 4	Langendorf	3	163/6	Zeitz	12
WEA 4	Pautzsch	Lfd. Nr. 33	57/1	Borna	85 GB Mi- chelwitz
WEA 5	Langendorf	3	5/1	Zeitz	35
WEA 5	Langendorf	3	2	Zeitz	596
WEA 5	Langendorf	3	3	Zeitz	427
WEA 5	Auligk	Lfd. Nr. 8	336	Borna	11 GB Auligk

Die Vorhabenträgerin hat mit den Eigentümern der genannten Flurstücke Gestattungsverträge abgeschlossen. In den Verträgen wurde u. a. vereinbart, das Nut-

zungsrecht für das jeweilige Flurstück mittels Eintragung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Vorhabenträgerin im jeweiligen Grundbuch dinglich zu sichern.

Die privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern sowie die Anträge auf Eintragung der dinglichen Sicherung im Grundbuch beim Amtsgericht liegen dem Bauordnungsamt vor.

In den vorgelegten Grundbüchern waren die Eintragungen teilweise noch nicht enthalten, daher wurde die Nebenbestimmung aufgenommen.

Die dauerhafte rechtliche Sicherung der Erschließung für die Anlagen bis zur nächsten angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ist herbeizuführen (§ 4 Abs. 1 BauO LSA).

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 01.06.2010 - 2 N 40/10 (BeckRS 2010, 50061) zu der Frage, wann die Erschließung als gesichert angesehen werden kann, Folgendes ausgeführt:

„Dazu bedarf es einer besonderen rechtlichen Sicherung, z. B. mittels einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit, wenn das Baugrundstück - wie hier - keine unmittelbare Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Mai 1988 - 4 C 54/85 -, NVwZ 1989, 353). Der Kläger trägt jedoch selbst vor, eine erneute grundbuchliche Absicherung seines Wegerechts sei aufgrund des vorliegenden Rechtsstreits noch nicht erfolgt. Dass die Zuwegung des klägerischen Grundstücks tatsächlich über das Nachbargrundstück im Einverständnis mit dessen Eigentümer erfolge und das Wege-recht Gegenstand eines notariellen Vertrages vom 15. Februar 2008 sei, reicht zur Absicherung der Zugänglichkeit nicht aus. Aus der Notwendigkeit, die Erschließung auf Dauer zu sichern, folgt, dass eine rein schuldrechtliche Vereinbarung des Bauherrn mit einem privaten Nachbarn nicht genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Mai 1988 - 4 C 54/85 -, a. a. O.).“

In Würdigung der o. erwähnten Rechtsprechung ist die ausreichende verkehrliche Erschließung für den Standort der geplanten WEA als gesichert anzusehen.

5.5. Einvernehmen Gemeinde

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen hat die Gemeinde Elsteraue innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 2-Monatsfrist nicht getroffen. Das Einvernehmen gilt somit gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bei der Gemeinde verweigert worden ist. (vgl. hierzu Abschnitt VI Nr. 3.5)

5.6. Baurecht/ Brandschutz

Die Errichtung der fünf verfahrensgegenständlichen WEA bedarf der Erteilung der Baugenehmigung. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Als öffentlich-rechtliche Genehmigung im Sinne von § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist gemäß § 71 Abs. 1 i. V. m. § 63 BauO LSA zu erteilen, da bei Einhaltung der in Abschnitt II. unter 1. Bedingungen und 2. Auflagen dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermöglicht die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Eine gebundene Verwaltungsentscheidung darf darüber

hinaus nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

5.6.1. Abstandsflächen/Baulasten

Nach Bauordnungsrecht ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Abstandsflächenvorgaben nach § 6 BauO LSA einhält. Vorliegend sind die Anforderungen nach § 6 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 3 BauO LSA maßgeblich.

Für die fünf WEA gilt gemäß der Regelung des § 6 Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 BauO LSA eine Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H, sie beträgt aber mindestens 3 m. Gemäß § 6 Abs. 2 BauO LSA müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die benachbarten Flächen der Baugrundstücke der einzelnen WEA aufgeführt, auf die entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA Abstandsflächen von den verfahrensgegenständlichen WEA fallen:

WEA	Baugrundstück	Nachbarflurstücke, die von Abstandsflächen betroffen sind:
WEA 1	Gemarkung Langendorf, Flur 3, Flurstück (FS) 136/32	Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 32/2 Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 32/2 Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 31/2
WEA 2	Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 178	-
WEA 3	Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 177	Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 15/1 Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 171/15 Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 161/1 LK Leipzig Gemarkung Pautzsch FS 45 LK Leipzig Gemarkung Michelwitz FS 68 LK Leipzig Gemarkung Michelwitz FS 72
WEA 4	Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 13/1	Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 14/1 Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 163/6 Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 161/1 LK Leipzig Gemarkung Pautzsch, FS 57/1 LK Leipzig Gemarkung Pautzsch FS 51 LK Leipzig Gemarkung Pautzsch FS 52

WEA	Baugrundstück	Nachbarflurstücke, die von Abstandsflächen betroffen sind:
WEA 5	Gemarkung Langendorf, Flur 3, FS 5/1	Gemarkung Langendorf, Flur 3 Gemarkung Langendorf, Flur 2 Gemarkung Langendorf, FS 193 LK Leipzig Gemarkung Auligk, FS 192 LK Leipzig Gemarkung Auligk, FS 193 LK Leipzig Gemarkung Auligk, FS 336

Die Eigentümer/Eigentümerinnen der betroffenen Flurstücke, auf welche Abstandsflächen der beantragten WEA fallen, haben Verpflichtungserklärungen zur Begründung einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast gemäß § 82 BauO LSA gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises abgegeben.

Entsprechend den vorliegenden Verpflichtungserklärungen hat die Vorhabenträgerin die untere Bauaufsichtsbehörde ersucht, Abstandsflächenbaulasten nach § 82 BauO LSA in das beim Landkreis geführte Baulastverzeichnis einzutragen.

- 5.6.2. Zu den übrigen bauordnungsrechtlichen bzw. brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Einzelnen wie folgt:

Zur Bedingung in Abschnitt II. Nr. 1.2.1

Gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB eine Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll auf Grundlage des Landesrechtes die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) hat die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen (wie z.B. Windenergieanlagen) die Erteilung einer Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist.

Sicherheitsleistungen dienen der Absicherung der Einhaltung der gesetzlichen Beseitigungspflicht und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Betriebsgrundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelungen aufzuwenden sind. Für die Bemessung der Höhe der festgesetzten Sicherheitsleistung wurden die Angaben der Vorhabenträgerin in deren Antragsunterlagen herangezogen.

Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine Verpflichtung auferlegt und kein Ermessen eingeräumt.

Zur Bedingung in Abschnitt II. Nr. 1.2.2

Rechtsgrundlage dieser Nebenbestimmung ist § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Gemäß § 65 Abs. 1 BauO LSA ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit der fünf verfahrensgegenständlichen WEA nach Maßgabe der aufgrund der BauO LSA erlassenen Verordnung (hier: BauVorIVO) nachzuweisen. Gemäß § 3 Nr. 5 BauVorIVO ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem Bauantrag der Nachweis der Standsicherheit vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für das Bauvorhaben wurde vorgelegt; allerdings erfolgte noch keine abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises durch einen von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieur. Ohne erfolgreich abgeschlossene bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises wäre die Erteilung einer Baugenehmigung nicht zulässig und damit auch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben nicht möglich (§§ 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA und 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Mit der hier als Bedingung ausgesprochenen Nebenbestimmung wird die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der von der Vorhabenträgerin begehrten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Zur Bedingung in Abschnitt II. Nr. 1.2.3

Die Vorhabenträgerin hat sich gegenüber der Genehmigungsbehörde dazu verpflichtet, in dem Windvorranggebiet 7 Altanlagen zurückzubauen. Die Zustimmung der Windpark Langendorf GmbH & Co.KG als Betreiberin der Alt-Anlagen liegt vor.

Der Rückbau ist auf Grundlage des Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Langendorf vom 30.11.2023 sowie auf Grundlage der Anforderungen des § 6 Abs. 3 Bauordnung Sachsen-Anhalt erforderlich und spätestens bis zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Anlagen zu vollziehen. Im Übrigen dienen sie der behördlichen Kontrolle der Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung.

Zur Auflage in Abschnitt II, Nr. 2.3.2.1

Diese Nebenbestimmung ergeht auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Sie dient der behördlichen Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der mit diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen.

Zur Auflage in Abschnitt II, Nr. 2.3.2.3

Diese Nebenbestimmung beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung gewährleistet, dass die zuständige untere Bauaufsicht Kenntnis über eine länger als drei Monate andauernde Stilllegung der WEA bzw. die dauerhafte Nutzungsaufgabe erhält und so in die Lage versetzt wird, die wegen der Stilllegung bzw. Nutzungsaufgabe evtl. erforderlichen bauaufsichtlichen Überwachungsmaßnahmen bzw. Entscheidungen rechtzeitig zu treffen. So obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde etwa im Fall der Nutzungsaufgabe die Überwachung der Einhaltung der von der Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgegebenen Rückbauverpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. So dient die Auflage insoweit der behördlichen Überwachung der Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.3 verfügten Nebenbestimmungen.

Zu den Auflagen in Abschnitt II, Nr. 2.3.3

Rechtsgrundlagen dieser Nebenbestimmungen sind § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Sie konkretisieren die von der Genehmigungsinhaberin durchzuführenden Maßnahmen nach dauerhafter Aufgabe der mit diesem Bescheid genehmigten Nutzung und dienen der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der von der Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgegebenen Rückbauverpflichtung.

Zu den Brandschutzaufgaben in Abschnitt II. Nr. 2.3.4

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

Mit der Einhaltung der hier verfügbaren Auflagen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes erfüllt; im Brandfall wird hiermit eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet. Insbesondere dienen die Auflagen der Erreichung der Schutzziele gemäß § 14 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Nach der Vorschrift sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zum Zwecke der Rettung von Menschen sind im speziellen Fall entsprechende Informationen an den WEA zum Verhalten im Brandfall anzubringen. Auf die Erstellung der Brandschutzordnung Teil B und C kann entsprechend Abschnitt 5.2 der DIN 14096:2014-05 verzichtet werden, da auf Grund der Art und Nutzung der WEA ein Betreten durch betriebsfremde Personen ausgeschlossen werden kann (Auflagen in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.4.1, 2.3.4.4).

Zur Gewährleistung einer Gefahrenabwehr im Sinne des § 14 Abs. 1 BauO LSA muss den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben eine Orientierung ermöglicht werden. Hierzu bedarf es der Erstellung eines entsprechenden Übersichtsplanes und der Übergabe des Planes in mehrfacher Ausfertigung an die untere Katastrophenschutzbehörde. Auf dem zu erstellenden Übersichtsplan sind die WEA eindeutig zu kennzeichnen (Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.4.4).

Im Feuerwehrdienst und somit auch beim Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an WEA sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere ArbSchG) und die dazu ergangenen Verordnungen sowie die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (FwDV) zu berücksichtigen. Einschlägig ist hier im Besonderen die FwDV 1, Stand März 2007, Abschnitt 17.2.2. Danach sind Zwischensicherungen beim vertikalen Vorstieg grundsätzlich in den Höhen von 2 m, 3 m, 4 m, 5 m, 7 m, erforderlich. Dementsprechend sind Sicherungspunkte innerhalb der WEA vorzusehen (Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.4.5).

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zudem noch folgende Auflage formuliert:

„Bei auftretenden Beeinträchtigungen des digitalen Alarmierungsnetzes im Burgenlandkreis im Zusammenhang mit der Errichtung der antragsgegenständlichen Anlagen ist durch den Anlagenbetreiber der Nachweis zu führen, dass die Beeinträchtigungen nicht durch die Anlagenerrichtung verursacht werden. Der gleiche Nachweis ist für die Anbindungen der Kreisleitstellen Naumburg und Merseburg über die jeweiligen Richtfunkstrecken an das digitale Sprechfunknetz des Bundes zu führen.“

Der Genehmigungsbehörde liegt die Stellungnahmen des Amtes für Bevölkerungsschutz vor, in der mitgeteilt wird:

„Der Burgenlandkreis betreibt im Bereich Langendorf/Elsteraue keine Richtfunkstrecken. Die digitale Alarmierung, insbesondere die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr Langendorf, könnte durch die neu zu errichteten WEA beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen nur marginal sind, da Bestandsstandorte genutzt werden.“

Des Weiteren hat die Polizeiinspektion Magdeburg folgendes mitgeteilt:

„Über das Vorranggebiet XXVI „Elsteraue / Langendorf“, in welchem die Errichtung von 5 Windenergieanlagen vorgesehen ist, verlaufen keine Richtfunktrassen der Polizeiinspektion Zentrale Dienste, so dass es dahingehend zu keinen Beeinträchtigungen kommt.“

Aufgrund der beiden vorliegenden Stellungnahmen, die von einer geringen Auswirkung ausgehen, hat sich die Genehmigungsbehörde dazu entschieden, die geforderte Auflage nur als Hinweis (Abschnitt II Nr.4.1) in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

5.7. Immissionsschutz

5.7.1. Schallimmissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG hat die Vorhabenträgerin eine Schallimmissionsprognose vorgelegt. Die Prognose wurde auf der Grundlage der TA Lärm und gemäß den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2018 (im Internet: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf) erstellt. Sie steht im Einklang mit den Anforderungen der Dokumentation des DIN/VDI-Normenausschusses

Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, (im Internet: <https://www.din.de/resource/blob/187138/eb8abdf16f058490895cc3105f700533/interimsverfahren-data.pdf>).

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger; s. Kapitel 9, Tabelle 5). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der NALS auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein sog. Interimsverfahren veröffentlicht. Für WEA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ [3] – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen. Hierbei sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen.

Im vorliegenden Schallgutachten wurde gemäß den Vorgaben der TA Lärm und der o. g. LAI-Hinweise die Gesamtunsicherheit der prognostizierten Immissionen der fünf geplanten WEA mit einem Vertrauensbereich von 90% berücksichtigt.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung waren für die Vorbelastung die im Bestand des Windparks nach Rückbau der Bestands-WEA noch vorhandenen 11 WEA einzubeziehen. Des Weiteren wurden 2 Biogasanlagen mit einem Schallleistungspegel von 90 dB(A) als Vorbelastung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat zudem eine Verpflichtungserklärung vom Betreiber der Bestands-WEA 01 (Typ GE EW 1.5 sl, NH 80m, RD 77m, Leistung 1,5 MW, Gemarkung Langendorf, Flur 3, Flurstück 28/2) vorgelegt, wobei die Betreiberin auf die Ausübung ihrer Genehmigung während der Nachtzeit verzichtet.

In der Schallimmissionsprognose wurden die Geräuschimmissionen aus der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für die in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.1 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsorte ermittelt.

Die Schallimmissionsprognose legt für die WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 für die Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) eine leistungsoptimierte Betriebsweise im Betriebsmodus Mode P0 (104,8 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 6.200 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 9,6 U/min entsprechend den Herstellerangaben fest. Gemäß der Schallimmissionsprognose können die geplanten WEA für die Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) wie folgt:

- WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 im Betriebsmodus P0 (104,8 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 6.200 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 9,6 U/min entsprechend den Herstellerangaben
- WEA 4 im Betriebsmodus S02 (102,0 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 5.057 kW und einer Rotornendrehzahl von maximal 8,7 U/min entsprechend den Herstellerangaben

betrieben werden.

In der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurden die Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der Schallimmissionen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung dargestellt. Ausweislich der Prognose kann davon ausgegangen werden, dass unter den in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.3 bis Nr. 2.2.1.6 dargestellten Betriebsbedingungen die Gesamtbelastung an den hier untersuchten 18 Immissionsorten (s. o. unter Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.1) den jeweils dort nach Nr. 6.1 TA Lärm bei Tag bzw. bei Nacht einzuhaltenden Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

Die Prüfung der Geräuschimmissionen hat ergeben, dass das geplante Vorhaben unter Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.1 bis 2.2.1.8 verfügbaren Nebenbestimmungen die Grundpflichten des Schallimmissionsschutzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt II unter Nr. 2.2.1.6 wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Nachtwerte eingehalten werden.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 die vom Betrieb der Anlagen des Windparks ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Unter Berücksichtigung der Nr. 4.2 der Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2018, hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.9 bis 2.2.1.11 verfügt, welche die Vorhabenträgerin verpflichten, hinsichtlich der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 den genehmigungskonformen Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.3 bis 2.2.1.5 des Genehmigungsbescheides innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Nebenbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, wonach die vorliegende Schallimmissionsprognose für den zum Einsatz kommenden WEA-Typ Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 162,00 m und einer Nennleistung von 6,2 MW lediglich auf den technischen Angaben des Herstellers der WEA beruht und Messberichte über durchgeführte FGW-konforme Mehrfachvermessungen der Schalleistungspegel des WEA-Typs zum Zeitpunkt der vorliegenden Genehmigungsentscheidung noch nicht vorliegen.

Die Erfüllung der in diesen Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

Soweit der Vorhabenträgerin in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.10 aufgegeben worden ist, die messtechnische Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung) an der WEA 4 vorzunehmen, trägt dies folgenden Umständen Rechnung:

Bei den verfahrensgegenständlichen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 handelt es sich um Anlagen desselben Typs mit identischen technischen Daten. Insoweit genügt es, die Abnahmemessung lediglich an einer der fünf Anlagen vorzunehmen. Dabei macht es Sinn, die Abnahmemessung an der WEA 4 vorzunehmen. Hierfür spricht, dass der Betrieb der WEA 4 einen höheren Anteil an der Geräusch-Zusatzbelastung für die im Schallgutachten betrachteten Immissionsorte verursacht als der Betrieb der anderen WEA, da diese nachts im Schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden muss.

Für das Grundstück in der Gemarkung Langendorf, Flur 3, Flurstück136/32 liegt neben den Antrag der 3U ENERGY GmbH auch ein Antrag der Grünstrom GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer WEA vor.

Aufgrund dessen, dass die 3U ENERGY GmbH Nutzungsverträge mit dem Grundstückseigentümer vorgelegt hat (die die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage gestatten) und die vorgelegten Antragsunterlagen vollständig waren wurde die geplante WEA der Grünstrom GmbH nicht als Vorbelastung berücksichtigt.

5.7.2. Infraschall / tieffrequente Geräusche

In der von Antragstellerseite in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Schallimmissionsprognose erfolgte zudem eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Infraschall und tieffrequente Geräusche“. Gemäß Aussage in der Prognose ist davon auszugehen, dass sich von den WEA etwaig erzeugter Infraschall/tieffrequenter Schall nicht gesundheitsschädigend auf Menschen im Umkreis der Anlagen auszuwirken vermag. Weiterhin werden die Windenergieanlagen infraschallentkoppelt installiert, so dass sich der Infraschall nicht über den Boden ausbreiten kann.

Infraschall entsteht, wenn entweder große Luftmassen oder Oberflächen in periodische Bewegungen versetzt werden. Insoweit kann sich Infraschall sowohl über die Luft als auch über den Boden ausbreiten. So kann unter bestimmten Windbedingungen an WEA Infraschall erzeugt werden, da die Anlagen eine Verwirbelung von Luftströmungen verursachen.

Zu dem Thema führt das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig in seinem Urteil vom 10.11.2021 - 9 U 15/20 (openJur 2022, 2165) das Folgende aus:

„(d) Soweit der Kläger geltend macht, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall zu besorgen stünden, geht die gegenwärtige oberverwaltungsgerichtliche Praxis zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen davon aus, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den Abständen, die für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendig sind, unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und eine Gesundheitsgefahr oder erhebliche Belästigung nicht gegeben ist (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 8. Juni 2015 - 22 CS 15.686, juris Rn. 23 f.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Februar 2016 - 3 S 2225/15, juris Rn. 71 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 6. Mai 2016 - 8 B 866/15, juris Rn. 32; OVG Schleswig, Beschluss vom 31. August 2016 - 1 MB 5/16, juris Rn. 43; OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2016 - 12 ME 85/16, juris Rn. 22; OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 - 8 B 935/17, juris Rn. 37 ff.). Sie greift auf ministerielle Erlasse (etwa Nr. 5.6.1.1 Windenergie-Erlass Baden-Württemberg; Nr. 7.7 Windenergie-Erlass Bayern vom 19. Juli 2016), Messprojekte

und Untersuchungen zurück, die von Landesanstalten, Landesumweltämtern und Messinstituten an verschiedenen Windenergieanlagentypen durchgeführt wurden (vgl. BayVGH, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.; OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017, a.a.O. juris Rn. 40 f.). Nach dem im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg erstellten Bericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW vom Februar 2016 über Ergebnisse des Messprojekts 2013 bis 2015 zu tieffrequenten Geräuschen inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen lag der Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bei den durchgeführten Messungen selbst bei Abständen zwischen 120 m und 300 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. In 700 m Abstand war beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht, wobei der Infraschall im Wesentlichen vom Wind und nicht von der Anlage erzeugt wurde. Entsprechend führt Nr. 7.7 des Windenergie-Erlasses Bayern aus, dass ab einem Abstand von 250 m im Genehmigungsverfahren keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Das OVG Schleswig entscheidet in gefestigter Rechtsprechung, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windenergieanlage in der Regel durch Infraschall keine erheblichen Belästigungen mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m durch die Windenergieanlage regelmäßig nur ein Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt wird; wissenschaftlich gesicherte Hinweise darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht, gibt es danach nicht (vgl. nur OVG Schleswig, Beschluss vom 31. August 2016 - 1 MB 5/16, juris Rn. 43).“

Angesichts der Entfernung der Standorte der verfahrensgegenständlichen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 zu schutzbedürftigen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen i. S. d. TA Lärm (geringster Abstand hier: > 500 m) sind Gesundheitsgefahren, hervorgerufen durch den Infraschall/tieffrequente Geräusche erzeugenden Betrieb der WEA1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 nicht zu besorgen.

5.7.3. Optische Immissionen

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die Erfahrung, dass WEA durch den bewegten Anlagenrotor optische Immissionen insbesondere in Form periodischen

Schattenwurfs mit erheblichen Belästigungswirkungen (Stressor) in der Nachbarschaft hervorrufen können. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WEA ist auf der Grundlage der Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand: 23.01.2020 (im Internet: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01), von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf die Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. In den genannten WKA-Schattenwurfhinweisen der LAI werden die Anforderungen an die Durchführung von Immissionsprognosen des bewegten, periodischen Schattenwurfs und an die Beurteilung der Ergebnisse im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse konkretisiert.

Für die Beurteilung der Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor einer WEA hat der Gesetzgeber bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten erlassen oder in Aussicht gestellt.

5.7.3.1. Schattenwurf

Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt (vgl. Nr. 1.3 der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI).

Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen hat die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die in Abschnitt II.

unter Nr. 2.2.2.1 aufgeführten Immissionsorte (IO) sind hinsichtlich einer Überschreitung der zumutbaren astronomischen Beschattungsdauer von 30h/a (worst case) bzw. 30 min/d untersucht worden.

Für mehrere IO sind Überschreitungen nachgewiesen worden, der Tabelle in Abschnitt II Nr. 2.2.2.2 können die entsprechenden Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungen entnommen werden. Aus den ermittelten Überschreitungen ergibt sich, dass an den genehmigten WEA der Einbau und der Betrieb von Abschaltvorrichtungen zur Reduzierung unzulässigen Schattenwurfs erforderlich ist.

- Ihren Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin eine Beschreibung des an den geplanten fünf WEA zum Einsatz kommenden Schattenwurfabschaltmoduls beigefügt.

Mit den in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.2 nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die in der vorliegenden Schattenwurfprognose unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA rechnerisch ermittelte höchstzulässige Beschattungsdauer an den für das Vorhaben der 3 U ENERGY PE GmbH maßgeblichen Immissionsorten beim Betrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 nicht überschritten wird.

5.7.3.2. Weitere optische Immissionen (Licht/Befeuern/Disco-Effekt)

Die zur Flugsicherung notwendige Nachtkennzeichnung (Gefahrenfeuer) der WEA ist zwar grundsätzlich als Lichtimmission zu werten. Allerdings ist die störende Wirkung der Leuchtfeuer als unerheblich einzustufen. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen des großen Abstandes zu den geplanten WEA ausgeschlossen werden. Die Unerheblichkeit der störenden Wirkung der Nachtbefeuern folgt aus der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Befeuern sowie den großen Horizontal- und Vertikalabständen zu den nächstgelegenen Immissionsorten. Die in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.3.1 bis 2.2.3.4 dieses Bescheides verfügten Auflagen dienen der Vermeidung weiterer belästigender optischer Wirkungen durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA.

Entsprechend Nr. 4.2 der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI soll störenden Lichtblitzen durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und mat-

ter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung finden allerdings keine Berücksichtigung.

Das Verfügen der Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.4 trägt diesen Hinweisen der LAI entsprechend Rechnung.

5.7.4. Eisfall/-wurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen von Menschen, Tieren oder Sachgütern durch Eisfall/-wurf wird durch in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beschriebene technische Maßnahmen an den WEA begegnet. Die hier verfügte Nebenbestimmung Abschnitt II. unter Nr. 2.2.5 dient dem Schutz vor derartigen Gefährdungen.

5.8. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Im Genehmigungsverfahren hat die Vorhabenträgerin u. a. folgende Antragsunterlagen, Kapitel 12 a und Kapitel 12 b - c mit Stand November 2023 vorgelegt:

- Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand November 2023
- Avifaunistische Untersuchungen, Stand Dezember 2022
- Gutachten zur Fledermauserfassung, Stand Januar 2022 (in den Akten Stand Januar 2021, jedoch handelt es sich bei der Datierung um einen Tippfehler)
- Artenschutzfachbeitrag, Stand Dezember 2022
- FFH-Vorprüfung, Stand Dezember 2022
- Stellungnahme zu den Einwendungen des Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und des BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 22.11.2023
- Beantragung § 6 WindBG vom 22.02.2024

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den fachlichen Anforderungen, sowohl hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, als auch der Untersuchungsmethodik. Im LBP wurden Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt,

ebenso der Gesamtkompensationsbedarf. In der Bilanz zeigt sich, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft und in das Landschaftsbild vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. BNatSchG kompensiert werden.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Tierwelt werden im LBP und den dazugehörigen Anlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Untersucht wurden insbesondere die Auswirkungen auf Zugvögel, Rastvögel und Brutvögel sowie auf Fledermäuse.

Als Beeinträchtigungen bzw. Konflikte während der Bauphase und des späteren Anlagenbetriebs wurden potenzielle Tötungen oder Verletzungen von Tieren, Flächeninanspruchnahmen (Verlust von Lebensräumen, Nahrungsplätzen, Brut- und Rastplätzen), Barrierewirkungen/Zerschneidungen von Habitaten und Störungen durch Lärm und Erschütterungen, Staub und Licht geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung zeigte sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 auf NATURA 2000-Gebiete, also Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sowie auf Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden geprüft.

Im Einzelnen hierzu wie folgt:

5.8.1. Schutzgebiete

In einem Umkreis von ca. 5.000 m befinden sich mehrere Natura 2000 – Schutzgebiete. Die zum Vorhabengebiet nächstgelegenen Gebiete sind das FFH-Gebiet 0155LSA „Weiße Elster nördlich Zeitz“ sowie das FFH-Gebiet 0218 NSN „Elsteraue südlich Zwenkau“. Zudem befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EU-SPA SPA0136 LSN „Elsteraue bei Groitzsch“ in ca. 2.300 m Abstand.

Gemäß dem Artenschutzleitfaden zum Ausbau der Windenergie in Sachsen-Anhalt (MULE, 2018) sind im Rahmen einer FFH-VP, insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten, nicht nur der Schutz von Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen zu berücksichtigen, sondern auch die Beeinträchtigung von Gebietsbestandteilen innerhalb des Gebietes durch die Planung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes.

Im Zuge der geltenden Rechtsgrundlage für das o.g. Verfahren wurde eine FFH-Vorprüfung für die o.g. Gebiete (Stand Dezember 2022) durchgeführt.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung konnten erhebliche Auswirkungen auf die drei nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Entfernungsbedingt können erhebliche Beeinträchtigungen auf die vorkommenden auentypischen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie die ortsgewundenen Arten wie Libellen, Amphibien und Fischotter mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch auf die nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten ergeben sich aufgrund des ausreichenden Abstandes zu den Brut- und Nahrungshabitaten keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der windkraftsensiblen Großvogelarten wie Rot- und Schwarzmilan kann aufgrund geeigneter Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist davon auszugehen, dass durch Bau und Betrieb der geplanten fünf WEA, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten sowie Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete FFH-Gebiet 0155LSA „Weiße Elster nördlich Zeitz“ sowie das FFH-Gebiet 0218 NSN „Elsteraue südlich Zwenkau“ und EU-SPA SPA0136 LSN „Elsteraue bei Groitzsch“ zu erwarten sind.

Aufgrund der späten Anwendung des § 6 WindBG am Ende des Genehmigungsverfahrens erfolgte die Prüfung durch die UNB lediglich der Vollständigkeit halber.

5.8.2. Schutzobjekte:

Aus den aktuellen Planungsunterlagen (LBP mit Stand vom November 2023) kann eine Betroffenheit von gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA⁴⁵ gesetzlich

⁴⁵ NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

geschützten Biotopen und gemäß § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Baumreihen ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Zuwegungsplanung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die benötigten Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bereits bekannt.

5.8.3. Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar, welcher gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG der Genehmigung bedarf.

Der Eingriff besteht einerseits in der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen. Dieser Eingriff wurde nach dem Bewertungsmodell LSA über Punktwerte bilanziert.

Die Berechnung des Eingriffs und des Ausgleichs nach dem Bewertungsmodell LSA ist plausibel.

Weiterhin erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild. Dieser wurde nach dem Bewertungsmodell nach BREUER (2001) bewertet, die Anwendung des Bewertungsmodells erfolgte nachvollziehbar.

Die Detailbewertung des Eingriffs erfolgte im Kapitel 6.2 des LBP, Stand November 2023.

Die Ermittlung des zu kompensierenden Eingriffs in das Landschaftsbild ist nachvollziehbar.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff zu kompensieren.

5.8.4. Artenschutz

Auf das vorliegende Genehmigungsverfahren sind wegen des von der Vorhabenträgerin am 22.02.2024 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG geäußerten Begehrens die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG anzuwenden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz haben unter dem 19.07.2023 zu der Vorschrift des § 6 WindBG u. a. folgende Vollzugempfehlungen gegeben (im Internet: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf? blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?blob=publicationFile&v=4)):

„... 3.2 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen. Stattdessen teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten prüft dieser, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind, aus denen sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Die aus Sicht des Antragstellers geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen hat dieser in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine

Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt die zuständige Behörde auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob dieser durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen; die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein - auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes - Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen. ...“

Im vorliegenden Verfahren, in welchem § 6 Abs. 1 WindBG zur Anwendung kommt, ist die Vorhabenträgerin nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung betroffener Arten oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vorzulegen. Gleichwohl wurden die Belange des besonderen Artenschutzes von der Vorhabenträgerin im AFB, welcher Bestandteil des von der Vorhabenträgerin eingereichten LBP ist, sowie im LBP und UVP- Bericht behandelt. Die Untersuchungsergebnisse faunistischer Sonderuntersuchungen sind als separate Anlagen zum LBP Bestandteil der Antragsunterlagen und bilden die Grundlage der Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Fauna sowie der Wirkprognose im LBP und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Aus Sicht der unteren Naturschutz-

und Forstbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse und der verwendeten Daten.

Die Vorhabenträgerin hat jedenfalls die aus ihrer Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept (LBP mit integriertem LBP) dargestellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Auf der Grundlage dieser von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ist es der Genehmigungsbehörde möglich zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte:

5.8.4.1. Feldhamster

Der Feldhamster ist im Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aufgeführt und gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Im Zuge der vorgelegten Planung wurden keine Begehungen zur Feststellung von Feldhamstervorkommen durchgeführt. Gemäß dem LBP kann das Vorkommen des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Bodenstrukturen und das Bewirtschaftungsregime (Anbau feldhamsterfördernder Kulturen) potentiellen Lebensräumen der Art entsprechen. Artspezifische Raumnutzung und Verhaltensmuster der streng geschützten Tierart können während der Bauphase zu einem erhöhten Tötungsrisiko für potentiell betroffene Individuen führen. Da bislang am Eingriffsort keine Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen wurden, sieht der LBP die Durchführung von Untersuchungen auf Vorkommen von Feldhamstern rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung vor. Bei einem Auffinden von Individuen sollen diese, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, artgerecht umgesiedelt werden.

5.8.4.2. Fledermäuse

Im Zuge der Planungen zur Errichtung und zum Betrieb der verfahrensgegenständlichen WEA im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVI. Langendorf-Elsteraue hat die Vorhabenträgerin in den Zeiträumen von April bis

Oktober 2021 Erfassungen der örtlichen Fledermauspopulation durchführen lassen.

Die Ergebnisse dieser Erfassungen wurden im eingereichten Fledermausgutachten niedergelegt. Sie fanden bei der Erstellung des von Antragstellerseite im Genehmigungsverfahren vorgelegten LBP und zu UVP-Bericht entsprechend Berücksichtigung. Auf der Basis der Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen wird vom Gutachter in Kapitel 4.2.4.2. des LBP bzw. in Kapitel 4 des Fledermausgutachtens die Aussage getroffen, dass sich ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen der beantragten WEA auf die Artengruppe der Fledermäuse sowohl im Hinblick auf die lokale Population als auch auf weitere migrierende windenergiesensible Arten prognostizieren lassen.

Diese gutachterlichen Feststellungen basieren auf Ergebnissen durchgeführter Horchbox-Erfassungen, Quartiersuchen, Netzfänge und Telemetrie im Windpark. Es liegen Nachweise zum Vorkommen von 14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet vor, darunter folgende schlaggefährdete Arten: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbflodermäus, Rohhautflodermäus, Mückenflodermäus und Zwergflodermäus. Die durchgeführten Erfassungen belegen ab Anfang April bis Ende Oktober hohe bis sehr hohe Aktivitäten der Pipistrellen als auch Nyctaloiden im Untersuchungsgebiet:

- Frühjahrsmigration: im Zeitraum Mitte April bis Anfang Juni mit hohen bis sehr hohen (äußerst hohen) Aktivitäten,
- Wochenstubenzeit: im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni/Mitte Juli sind hohe bis sehr Aktivitäten an den Horchboxenstandorten,
- Auflösung der Wochenstubenzeit von Mitte Juli bis Mitte August sind hohe bis äußerst hohe Aktivitäten an den Horchboxen und tw. hohe Aktivitäten im Bereich der Gondel,
- Balz-, Paarungszeit sowie die Herbstmigration im Zeitraum Mitte August bis Mitte Oktober sind Zeiträume mit sehr hohen bis äußerst hohen Aktivitäten an den Horchboxen und hohen bis sehr hohen Aktivitäten an den Gondelmonitoren.

Die Arten können insbesondere während der Zugzeit mit den Rotoren der WEA kollidieren bzw. durch den Luftdruckabfall in der Nähe der Rotoren zu Tode kommen.

Insoweit enthält sowohl der vorliegende LBP als auch das Fledermausgutachten den Vorschlag, zum Ausschluss des Eintritts des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dem Genehmigungsbescheid die in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.1.1 formulierten Nebenbestimmungen beizufügen (Verpflichtung zur Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bei bestimmten meteorologischen Bedingungen).

Die am Genehmigungsverfahren beteiligte untere Naturschutz- und Forstbehörde folgt diesem Vorschlag, welcher sich an den Vorgaben des Kapitels 6.2 c) und 7. e) des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE), 2018) orientiert.

Die Abschaltung in dem angegebenen Zeitraum ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage der vorgelegten Gutachten unter den o. g. Parametern erforderlich, um ein signifikantes Tötungsrisiko für schlaggefährdete Fledermausarten zu vermeiden. Durch diese Maßnahme kann aus Sicht der unteren Naturschutz- und Forstbehörde die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht hergestellt werden.

5.8.4.3. Avifauna

WEA-sensible Brutvögel:

Aufgrund des Vorkommens von Rotmilanen und weiterer windenergiesensibler Arten im Untersuchungsgebiet wurde eine Erfassung der windenergiesensiblen Arten um die geplanten Anlagen sowie eine Raumnutzungsanalyse (Dezember 2022) veranlasst.

Als Ergebnis wurden Brutplätze von 8 windkraftsensiblen Arten nachgewiesen.

In der Raumnutzungsanalyse wurde ermittelt, dass die Flächen im Windpark lediglich im Zeitraum von Ernte und Bodenbearbeitungszeiten und dem Jungenausflug der Großvögel regelmäßig genutzt werden.

Der Gutachter empfiehlt im Gutachten die Gestaltung der Mastfußbereiche und Zuwegungen sowie eine Abschaltung der WEA zur Mahd, Ernte und Umbruch.

Im LBP (Stand November 2023) wird seitens der Antragstellerin die Umsetzung der Maßnahme VAFB15 – Mastfußbrache und VAFB16 – Temporäre Abschaltung der WEA bei Bodenbearbeitung im 200 m Radius einer betroffenen WEA übernommen.

Brutvögel:

Eine Beeinträchtigung gehölzbrütender Arten wird ausgeschlossen. Dagegen kann für die Feldbrüter wie Feldlerche, Schafstelze und Bachstelze eine direkte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Bei der Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist eine baubedingte Schädigung von Niststätten und damit der Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbständige Jungtiere) möglich. Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen – wie die Bauzeitenbeschränkung können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Im LBP (Stand November 2023) hat sich die Antragstellerin zur Umsetzung der Maßnahme VAFB13 – Bauzeitmanagement bereit erklärt.

In Anlehnung an den § 39 Abs. 5 BNatSchG wird der Verbotszeitraum vom 1. März bis 30.09. ausgeweitet.

Zugvögel:

Relevante Rast- und Zugvogelansammlungen wurden nachgewiesen. Planerisch bedeutsame Schlaf- und Sammelplätze sowie Flugkorridore befinden sich jedoch deutlich außerhalb der artspezifischen Abstandsempfehlungen nach MULE, 2018.

Aufgrund der Anwendung des § 6 WindBG erfolgte die Prüfung durch die UNB lediglich der Vollständigkeit halber.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter dem Vorbehalt der Aufnahme nachfolgender Inhaltsbestimmung sowie artenschutzrechtlicher und eingriffsrelevanter Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid zu.

Die Aufnahme dieser in den Genehmigungsbescheid ist notwendig, um die diesbezügliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen.

5.8.5. Begründung einzelner Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen hat die untere Naturschutz- und Forstbehörde dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter dem Vorbehalt der Aufnahme der in diesem Bescheid verfüigten natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zugestimmt. Die Nebenbestimmungen sind zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Die Aufnahme der besagten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der mit diesem Bescheid erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 VwVfG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen. Soweit Nebenbestimmungen angeordnet worden sind, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, beruhen diese im Übrigen auf § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG. Danach hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen wie folgt:

Zur Bedingung in Abschnitt II 1.3.1

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 17 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BImSchG zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden (§ 17 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Sicherheitsleistung ist bei größeren Eingriffsvorhaben relevant, insbesondere dann, wenn dabei aufgrund des Ausmaßes und der Intensität der Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die tatsächliche Durchführung von Ausgleich und Ersatz sichergestellt werden muss (BT-Drs. 16/12274, S. 59).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben mit hoher Beeinträchtigungsintensität einzelner Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Der Sicherung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG besondere Bedeutung beizumessen.

Der behördlichen Ermessensentscheidung ging auch eine Risikobewertung hinsichtlich der Fähigkeit oder Bereitschaft der Eingriffsverursacherin, die Kompensationsmaßnahme tatsächlich durchzuführen, voraus. Die Risikobewertung erfolgte maßgeblich nach den Kriterien wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Eingriffsverursacherin.

Im konkreten Fall ist die Forderung der Sicherheitsleistung im Ergebnis pflichtgemäßer Ermessenausübung erforderlich.

Die Festsetzung der Höhe der verlangten Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen geschätzten Kosten für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme E01, E02, E03, E04, E05a und E05b in Höhe von 486.147,00 € netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %.

Im Einzelnen setzt sich die Sicherheitsleistung für die Kompensationsmaßnahme E01, E02, E03, E04, E05a und E05b wie folgt zusammen:

- E01 auf 110.00 € (netto),
- E02 auf 180.000 € (netto),
- E03 auf 85.000 € (netto),
- E04 auf 51.147 € (netto),
- E05a auf 30.000 € (netto),
- E05b auf 30.000 € (netto).

Damit beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung für die Durchführung der Ersatzmaßnahme E01, E02, E03, E04, E05a und E05b insgesamt 578.514,93 € brutto.

Dieser Betrag ist als Sicherheitsleistung vor Beginn der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA zu hinterlegen. Die Summe kann in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde anteilig für jede einzelne WEA hinterlegt werden.

Zur Bedingung in Abschnitt II Nr. 1.3.2

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Mit der hier verfügten Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass diese gesetzlichen Voraussetzungen vor Beginn des mit der Baufeldfreimachung einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllt werden.

Deshalb muss die Antragstellerin die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen.

Zur Bedingung in Abschnitt II Nr. 1.3.3

Die Antragstellerin möchte einen Teil ihrer Ausgleichs- und Kompensationspflicht über den Erwerb von Ökopunkten aus einem bestehenden Ökokonto kompensieren. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Antragstellerin und Ökokontoinhaberin wurden vorgelegt. Die Nebenbestimmungen beruhen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 VwVfG. Die Festsetzung der Nebenbestimmung in Abschnitt II Nr. 1.3.3 erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen, um nachzuvollziehen, ob die Ausbuchung aus dem Ökokonto tatsächlich erfolgte.

Zur Bedingung Abschnitt II Nr. 1.3.4 und Auflage Abschnitt II Nr. 2.4.4:

Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt und demnach gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 13 b) aa) und 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)⁴⁶ sowohl besonders als auch streng geschützt.

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

⁴⁶ **FFH- Richtlinie** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

Da im Vorfeld keine Erfassung der Feldhamster erfolgt ist, muss diese vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt werden. Die aufgezeigte Methodik entspricht den „Vorgaben für die Kartierung und Umsiedlung von Feldhamstern“ der oberen Naturschutzbehörde.

Durch die Umsetzung der mit der Errichtung der WEA einhergehenden Bodenarbeiten kann es zur Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters kommen. Ein Töten der Feldhamster kann aufgrund des Einsatzes schwerer Technik auch bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Winterruhe geschehen.

Um dem verbotenen Töten des Feldhamsters entgegenzuwirken, ist die Umsiedlung des Feldhamsters notwendig. Diese sowie die hamstergerechte Bewirtschaftung der Umsiedlungsfläche stellen CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nachträgliche, separate artenschutzrechtliche Genehmigungen bezüglich der Umsiedlung des Feldhamsters sind entbehrlich, weil aufgrund der Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Tragen kommt. Entsprechend liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird bei Einhaltung und Umsetzung der in der Bedingung 1.3.4 genannten Vorgaben erreicht.

Die von der Antragstellerin gewählte Maßnahme stellt eine geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahme i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, die ebenso mit der Anwendung des § 6 WindBG festgesetzt werden kann (vgl. BMWK u. BMUV 2023, S.12).

Zur Auflage Abschnitt II Nr. 2.4.1:

Fledermäuse sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie und über die Nennung in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als gesamte Tiergruppe besonders und streng geschützt.

Im Rahmen der Untersuchungen der Avifauna wurde durch das Ingenieurbüro Regioplan im Zeitraum von April 2021 bis Oktober 2021 Untersuchungen der Fledermausfauna vorgenommen.

Die Untersuchungen liefern Nachweise zum Vorkommen von 14 bzw. 16 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet, darunter folgende schlaggefährdete Arten: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbflodermaus sowie Rauhautflodermaus und Zwergflodermaus.

Die akustischen Erfassungen weisen während des Aktivitätszeitraumes hohe bis äußerst hohe Aktivitäten von schlagopfergefährdeter Arten bodennah, aber auch im Gondelbereich, auf.

Die aufgefundenen Schlagopfer weisen auf eine Standortsignifikanz hin, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (vgl. Fledermäusegutachten, Stand 2022).

Andere, abweichende Erkenntnisse liegen der UNB nicht vor.

Der Gutachter empfiehlt, folgend aus den Ergebnissen der Erfassungen, die Anwendung einer nächtlichen Abschaltung der Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober, um die Einhaltung der Verbotstatbestände sicherzustellen.

Die Abschaltung ist nach Einschätzung der UNB auf Grundlage der vorgelegten Gutachten unter den o.g. Parametern erforderlich, um ein signifikantes Totschlagrisiko für schlaggefährdete Fledermausarten zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht hergestellt werden.

Durch diese fledermausfreundlichen Abschaltzeiten vom 01.04. - 31.10., bei Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ und Windgeschwindigkeiten kleiner/gleich 6,5 m/s, kann eine Beeinträchtigung vorkommender schlaggefährdeter Fledermausarten und damit der Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Deshalb sind diese Betriebszeiten als Inhaltsbestimmung für den Betrieb der WEA festgelegt worden.

Andere Erkenntnisse liegen der UNB nicht vor, um von den o.g. Betriebszeiten abweichen zu können.

Der Abschaltungszeitraum als anerkannte Maßnahme ist sowohl dem Leitfaden für Artenschutz an Windenergieanlagen als auch dem § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG entnommen.

Die Windgeschwindigkeit wurde der gutachterlichen Empfehlung des LBP (S. 60f.) sowie des Fledermäusegutachtens entnommen. Die UNB orientiert sich hier an der gutachterlichen Empfehlung.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Damit das Tötungsverbot jedoch nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis wird, muss sich das Tötungsrisiko für die Arten deutlich steigern, signifikant erhöhen.

Grundlegend wird durch das Fledermausgutachten die Nutzung des Untersuchungsraumes durch Fledermäuse als Nahrungs-, Paarungs- und Transferlebensraum belegt und damit der „Anfangsverdacht“ einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos begründet (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 16.05.2014 – 2L80/11).

- Zur rechtssicheren Gewährleistung der Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es daher zwingend erforderlich, vorsorglich die witterungsabhängige Abschaltung der WEA 1, WEA 2, WEA 3 WEA 4 und WEA 5 während der Hauptaktivitätszeit der betroffenen und potentiell vorkommenden windkraftsensiblen Fledermausarten anzuordnen. Die Anordnung entsprechender Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.4.1.1 dieses Bescheides folgt den gutachtlichen Empfehlungen im LBP zum Vorhaben. Sie entspricht zudem den Anforderungen in Kapitel 6.2 c) und 7. e) des o. g. Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“. Sie ist erforderlich, geeignet und auch verhältnismäßig, um das angestrebte Ziel des Artenschutzes zu erreichen.

- Damit steht die Anordnung dieser Auflagen auch im Einklang mit den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG. Danach hat die Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen.

Der Betreiberin wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 4 WindBG die Möglichkeit eingeräumt, die verfügte Abregelung der Windenergieanlagen durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Bezüglich der WEA-empfindlichen Fledermausarten wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings durch die Genehmigungsbehörde ein auf den Einzelfall abgestimmtes art- und vorkommensspezifisches Abschaltscenario festgelegt.

Zur freiwilligen Änderung der festgelegten Betriebszeiten und Abschaltparameter bedarf es aus Sicht der UNB der Durchführung eines Gondelmonitorings, entsprechend des o.g. Leitfadens, Anlage 6, Buchstabe c), in Verbindung mit einem Antrag gemäß § 49 VwVfG bei der Genehmigungsbehörde. Die Methodik des Monitorings ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Betreiberin kann auf das Gondelmonitoring aber auch verzichten. In diesem Fall bleibt es bei der verfügbaren Abschaltung.

Zur Auflage Abschnitt II Nr. 2.4.2:

Rotmilan und Schwarzmilan sind als wildlebende Tiere nach § 7 Abs. 2 Nr. 13b) bb) BNatSchG als europäische Vogelarten besonders geschützt.

Die hier verfügbaren Auflagen dienen in Summe der Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die besonders geschützten windkraftsensiblen Großvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan. Für die genannten Arten wurden für den Rotmilan im Prüfbereich 500 – 1.000 m ein bzw. im erweiterten Prüfbereich 4.000 m sieben Brutvorkommen um die geplanten Standorte der verfahrensgegenständlichen WEA nachgewiesen. Für den Schwarzmilan werden im erweiterten Prüfbereich 4.000 m vier Brutvorkommen um die geplanten Standorte der verfahrensgegenständlichen WEA nachgewiesen. Die in das Verfahren eingebrachte Raumnutzungsanalyse bestätigt zudem Aktivitäten dieser Großvogelarten im Bereich der geplanten WEA-Standorte.

Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche unter anderen die Abschaltung der Anlagen während der Bewirtschaftungszeiträume umgebener Ackerflächen umfassen, soll das bestehende restliche Tötungsrisiko weiter reduziert werden. Die Auflage wurde zur Minimierung der Konfliktsituation festgesetzt, denn ein regelmäßig und intensiv beflogenes Nahrungshabitat des Rotmilans ist mit Blick auf dessen Nahrungsverhalten eher selten, weil diese Art als Nahrungsopportunist überall dort anzutreffen ist, wo es gerade ein Nahrungsangebot gibt (OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021, Az. 8 A 1183/18).

Nach der Rechtsprechung gehört zu den Umständen, die für die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos eine Rolle spielen, auch die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14-07.2011, Az. 9 A 12/10, Juris Randnr. 99).

Alle europäischen Vogelarten unterliegen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG einem besonderen Schutzstatus. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es verboten, diese Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören bzw. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen und zu zerstören.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ableiten lässt.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Zuge der eingereichten Gutachten empfohlen. Diese umfassen unter anderen die Abschaltung der Anlagen während Bewirtschaftungszeiträumen umgebener Ackerflächen.

Die aufgeführte Nebenbestimmung wurde entsprechend des von der Antragstellerin eingereichten Gutachtens mit aufgenommen, da sonst eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos eintreten wird.

Die meisten Aktivitäten und Individuenzahlen der Rotmilane wurden während durchgeführter Bewirtschaftungen erfasst.

Die temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Minimierung des Vogelschlagsrisikos (vgl. Mammen et al. 2014 und Artenhilfsprogramm Rotmilan) wurde vom Gutachter entsprechend empfohlen und ist entsprechend des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen“ Sachsen-Anhalt maßgebend, um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes abwenden zu können (MULE 2018).

Die Festlegung eines Umkreises mit einem Radius von 200 m um die äußere Abmessung einer Windenergieanlage zur Bestimmung des für eine Anlagenabschaltung zugunsten des Rotmilans bei bodenbewirtschaftenden Maßnahmen (Ernte, Mahd, bodenwendende Maßnahmen) maßgeblichen Bereichs ist naturschutzfachlich vertretbar und vermeidet einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. (OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021, Az. 8 A 1183/18)

Darüber hinaus überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 3 Abs. 2 BNatSchG). Aus diesem Grund sind entweder Kamerasysteme zur Mastfußüberwachung an jeder Anlage anzubringen oder ist ein Windparkwart zu beauftragen, insofern eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der Fläche aus diversen Gründen nicht aufgesetzt werden kann. Damit bleibt die Kontrollfunktion gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG bestehen.

Mit der Auflage wird den gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Die Auflage gilt für die in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Betreiberin und dem Betreiber, hier Agrar GmbH Auligk, vom 20.12.2022, genannten Flurstücke.

Die weitere Auflage dient dazu, keine für Greifvögel attraktiven Nahrungsflächen in unmittelbarer Nähe zur Windenergieanlage zu schaffen und wurde zur Minimierung der Konfliktsituation festgesetzt.

Die in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.2.4 angeordnete Maßnahme dient der behördlichen Kontrolle in Bezug auf die Erfüllung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.2.1 bis 2.4.2.3 auferlegten Pflichten. Gemäß dem o. g. Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorausgesetzt. Nach § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen (§ 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Die Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.2.5 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.2.2 und 2.4.2.3 auferlegten Pflichten ordnungsgemäß von der Anlagenbetreiberin erfüllt werden können. Die Wahl des geeigneten Mittels: Installation eines Kamerasystems, Beauftragung eines Windwartes oder Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer bleibt der Anlagenbetreiberin überlassen. Die Auflage ist geeignet, um das angestrebte Ziel erreichen zu können. Sie ist auch nicht unverhältnismäßig für die Vorhabenträgerin.

Zur Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.4.3

Bei der Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist eine baubedingte Schädigung von Niststätten und damit der Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere) möglich. Die verfügbaren Auflagen dienen in Summe der Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Zu den Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.4.5

Die Auflagen in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.5.1 dienen der Eingriffsminimierung. Sie sollen absichern, dass im Rahmen der Baumaßnahme nicht mehr an Grundfläche, als für die Errichtung der WEA notwendig ist, in Anspruch genommen wird. Weiterhin sollen wertvolle Landschaftselemente geschützt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs gesetzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die hier verfüzten Auflagen dienen der Erfüllung dieser Rechtspflicht.

Mit den in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.5.2 verfüzten Auflagen soll die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 BNatSchG sichergestellt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Die Ersatzmaßnahmen E01, E02, E03, E04, E05a und E05b wurden von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgeschlagen. Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen basieren auf den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin. Die in den Unterlagen vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen sind geeignet, den mit der Durchführung des Vorhabens einhergehenden Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Antragsunterlagen enthalten eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit den Auflagen in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.5.2 angeordneten Fristen sind zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen.

Die verfüzten Dokumentations- und Berichtspflichten sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Für die Festsetzung der 3-jährigen Anwuchspflege bzw. 5-jährigen Entwicklungspflege waren die Art der Bestandsbegrünung, die jeweiligen Maßnahmeziele, die gewöhnliche Entwicklungsdauer der Gehölze und die besonderen Standortverhältnisse der Kompensationsflächen maßgeblich. Der geforderte Zeitraum für die Durchführung, Unterhaltung und Pflege der Kompensationsflächen orientiert sich an der Betriebsdauer der genehmigten WEA und überschreitet diese nicht.

Die Auflagen in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.5.3 findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 4 und 7 BNatSchG.

5.9. Bodenschutz

Die Nebenbestimmung ist als erforderlich, geeignet und angemessen anzusehen, um auf die speziellen Standortbedingungen der WEA abzustellen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG jeweils der Verursacher, hier die Antragstellerin, zur Umsetzung von bodenschutzrechtlichen Maßnahmen verpflichtet.

Die untere Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises ist die für den Vollzug des BBodSchG gemäß § 18 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)⁴⁷ zuständige Behörde.

Eine entsprechende Mutterboden-Massenbilanz kann erst im Nachgang der Errichtung der neuen WEA erfolgen. Vor Baubeginn ist eine realistische Massenbilanz nicht möglich, da nur Erfahrungswerte zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches genutzt werden können, die lediglich auf Planungsdaten beruhen, aber oft nicht den tatsächlichen betrieblichen Bauabläufen entsprechen.

Die geplante Baumaßnahme verläuft überwiegend im Bereich Schwarzerde betonter Lößböden mit sehr guter Ertragsfähigkeit.

⁴⁷ **BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des G über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und weiterer G vom 5.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

Die Böden sowie ihre bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen bei der Realisierung des Vorhabens werden in den Unterlagen ausführlich beschrieben. Trotz einer Vielzahl zu begrüßender Maßnahmen ist das Ergebnis der Kompensation bzw. des Ersatzes in Anbetracht der hohen Bedeutung des Schutzgutes Boden besonders bei der Darstellung von Alternativen oder einer notwendigen Optimierung nur als ungenügend zu bewerten. Dem anteiligen anlagenbedingten Bodenverlust in Höhe von ca. 15.432 m² durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme und der im Windpark bereits realisierten und geplanten Versiegelungen stehen antragbezogene Maßnahmen in Form von Entsiegelungen auf einer geringeren Fläche (ca. 12.800 m² - Rückbau kleinerer Altanlagen) gegenüber. Die übrigen Maßnahmen sind überwiegend biotopbezogen und am Leitbild Naturlandschaft orientiert. Sie haben auch bodenschützende Wirkungen, können jedoch für das Schutzgut Boden im vorliegenden Fall – insbesondere in Anbetracht des hohen Bodenverlustes - keinen adäquaten bodenschutzrechtlichen Ausgleich darstellen. Eine Rekultivierung der ehemals genutzten Flächen führt größtenteils nicht zu vergleichbarer Ertragsfähigkeit und Bodengüte wie vorher.

Zur Auffüllung und Rekultivierung der entsiegelten Fläche wird nur ein geringer Anteil der anfallenden Erden benötigt. Es werden somit Einwirkungen auf den Boden minimiert und eine Verwertung von Bodenmaterialien durch die Umlagerung von standortüblichen Bodenmaterial und entsprechenden Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfunktionen (z.B. DIN 19731) erreicht.

Mit Umsetzung der aufgeführten Auflage wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Wiedereinbau des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach §§ 8 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfolgen kann.

Durch den Nachweis einer Mutterboden-Massenbilanz wird somit erreicht, dass der zur Verfügung stehende wertvolle (Löß)- Boden quantitativ und qualitativ (nach)genutzt wird. Es wird somit ein besserer funktionaler Bodenbezug von Maßnahmen erfolgen.

5.10. Landwirtschaft

Das im Genehmigungsverfahren beteiligte Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd hat sich in seinen im Genehmigungsverfahren abgegebenen Stel-

lungnahmen sinngemäß wie folgt kritisch zu dem beantragten Vorhaben und den diesbezüglichen Planungen geäußert und insoweit Bedenken gegen das Vorhaben erhoben hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange:

Die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche sei aus Sicht des ALFF Süd an diesem Standort mit Verweis auf § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt LwG LSA⁴⁸ inakzeptabel.

Bei der Neuerrichtung der WEA komme es bei Durchführung der Bauarbeiten zur dauerhaften Neubeanspruchung bzw. Neuversiegelung im Umfang von ca. 2.357 m² sowie zu einem temporären Entzug im Umfang von ca. 13.057 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1(1) und 2 LwG LSA dürfe landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Die landwirtschaftliche Produktion als ein wichtiger tragender Pfeiler in der Region sei zu erhalten und zu stärken. Bei der Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Boden in eine andere Nutzung sei die Reglementierung gemäß § 15 LwG LSA zu beachten. Für den Vorhabenträger bestehe die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. § 1a BauGB sowie § 1 BodSchAG LSA). Dies sei im Plangebiet zu beachten, da es sich hier um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (im östlichen Untersuchungsraum weisen die Ackerzahlen Werte zwischen 45 und 54 auf, im restlichen Untersuchungsraum liegen die Ackerzahlen bei >75.) handele. Böden mit einer hohen Funktionserfüllung seien zu schützen, d. h. ertragreiche Böden seien hinsichtlich ihrer bisherigen Nutzung zu erhalten.

In den Stellungnahmen des ALFF Süd wurde die Aufnahme von diversen Nebenbestimmungen und Hinweisen in den von Antragstellerseite begehrten Genehmigungsbescheid gefordert. Dem hat die Genehmigungsbehörde in Abschnitt II. unter Nr. 2.6 Landwirtschaft und in Abschnitt III. unter Nr. 12 Rechnung getragen.

Gemäß dem von Antragstellerseite im Genehmigungsverfahren vorgelegten LBP (vom November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark) bzw. UVP- Bericht (vom November 2023, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark) kommt es im Zuge der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen

⁴⁸ **LwG LSA** - Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919) zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 567)

Vorhabens dauerhaft zu einer zusätzlichen Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutztem Boden im Umfang von insgesamt 2.357 m² (im Wesentlichen: erdüberdeckte Fundamentflächen, Zuwegungen und dauerhaft beanspruchte Kranstellflächen). Weiter kommt es baubedingt zu einer temporären Versiegelung von Flächen im Umfang von insgesamt 13.057 m² (Zuwegungen/Kranstellflächen, welche nur im Rahmen der Bauphase benötigt und die nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden).

Der dauerhaften Neubeanspruchung von landwirtschaftlich genutztem Boden im Umfang von insgesamt 2.357 m² steht die gemäß dem LBP vorgesehene Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Rückbau von 7 WEA im Umfang von insgesamt 2.800 m² vollversiegelter Fläche und 10.000 m² teilversiegelter Fläche gegenüber. Insoweit ist der Funktionsverlust hier rechnerisch auf eine Fläche von 2.614 m² landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt.

Im o. g. LBP sind im Punkt 5.3.2 zum Boden verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen genannt, die zu beachten und umzusetzen sind.

Vorliegend ist zu prüfen, inwieweit das beantragte Vorhaben mit den Grundsätzen des Landwirtschafts- (LwG LSA) und Bodenschutzrechts (BBodSchG) in Einklang zu bringen ist.

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG ist Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen sind zu sanieren, und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 BBodSchG).

Insoweit ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung zwischen den betroffenen Schutzgütern abzuwägen. Auf der einen Seite steht das vom Gesetzgeber in § 2 EEG als überragend eingestufte Interesse der Öffentlichkeit an einem beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energie. Diesem

stehen sich die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt und dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen/Böden vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung gemäß den Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG gegenüber.

Bei der hier zu treffenden Abwägung ist die Norm des § 2 EEG zu beachten. Danach gilt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Weiter fand im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung, dass mit vom ALFF Süd vorgeschlagenen, in Abschnitt II. B) unter Nr. 5 verfügten Nebenbestimmungen gewährleistet werden kann, dass im Zug der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen den gesetzlichen Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen erfolgte auf der Rechtsgrundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG in pflichtgemäßem Ermessen.

5.11. Flugsicherheit

Nach fachtechnischer Prüfung durch die obere Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt – Referat 307), an der die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) beteiligt wurden, bestehen gegen die Errichtung der hier verfahrensgegenständlichen WEA bei Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.7 dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

In ihren Stellungnahmen vom 10.10.2022 und vom 10.11.2023 hat die am Genehmigungsverfahren beteiligte obere Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt, Referat 307) die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb der hier verfahrensgegenständlichen fünf WEA erteilt.

Die im Interesse der Flugsicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen in Abschnitt II. unter Nr. 2.7 festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG und § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

Die verfahrensgegenständlichen WEA stellen für den Luftverkehr Hindernisse dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anlagen durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den verfügbaren Nebenbestimmungen wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben konkretisiert. Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als zuständige obere Luftfahrtbehörde.

Die erteilten Nebenbestimmungen liegen sämtlich im Interesse der Abwehr ernster Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die Allgemeinheit.

5.12. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stehen der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht entgegen, soweit die im Abschnitt II. unter Nr. „II.2.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz“ im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit beruhen auf den Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der ArbStättV, den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (ArbSchG), den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen.

Zur Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.8.1

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Einrichtung der Baustelle nicht durch das Eindringen von Unbefugten

derart verändert wird, dass eine Gefahr für die Beschäftigten bei der Wiederaufnahme ihrer Arbeit entstehen kann.

5.13. Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die mit diesem Bescheid genehmigten WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt haben oder wenn der Betreiber bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Die hier festgesetzten Nebenbestimmungen konkretisieren die vom Gesetzgeber in § 15 Abs. 3 BImSchG niedergelegten Pflichten (Abschnitt II. Nr. 2.9.1, 2.9.2 und 2.9.4). Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie den §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG LSA⁴⁹).

Die Erteilung der vorliegenden Genehmigung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. v. § 1 Abs. 1 VwKostG LSA dar. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen. Kostenschuldnerin i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA ist die 3U ENERGY PE GmbH, da sie durch ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben Anlass zu der hier vorgenommenen Amtshandlung gegeben hat.

Über die Höhe der Kosten entscheidet der Burgenlandkreis mittels eines gesonderten Kostenfestsetzungsbescheides.

⁴⁹ VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991, (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änd. des VerwaltungskostenG vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 384)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Kah
Amtsleiter

Anlagen:

- Anlage 1* *Verzeichnis der eingereichten Unterlagen*
- Anlage 2* *Formblätter Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen*
- Anlage 3* *Verteiler*

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

Antragsunterlagen mit Stand vom 22.08.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seiten
	Deckblatt	
1	Antrag gem. §4 BImSchG	
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	7
1.2	Antrag nach § 4 BImSchG	3
	Urheberschutz	2
	Beiblatt Bestandsanlagen	1
	Beiblatt Neuanlagen Stand 25.07.2023	1
	Beiblatt Rohbau- und Herstellkosten	1
	Handelsregisterauszug 3U ENERGY PE GmbH	2
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	20
1.4	Übersichtsplan zum Vorhaben	
1.4.1	Beschreibung des Standortes	4
1.4.1.1	Topografische Karte	1
1.4.2	Karten / Pläne	
1.4.2.2	Wegepläne WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5	5
1.4.2.3	Katasterplan	1
	Deckblatt	
2	Angaben zu den Anlagen und zum Anlagenbetrieb	
2.a	Formular 2 a - entfällt	1
2.b	Betriebseinheiten Formular 2.2	1
2.c	Ausrüstungsdaten Formular 2.3	1
2.d	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	37
	Vorläufige Herstellererklärung	8
2.e	Technische Dokumentation - Leistungsspezifikation	35
	Übersichtszeichnung WEA V162-169m -CHT	1
2.f	Netzanschlussdaten	
	Energieverbrauch der Vestas-Windenergieanlagen	2
	Prinzipieller Aufbau - und Energiefluss 4MW und EnVentus	4
2.g	Mindestanforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	28
	Deckblatt	
3	Stoffe	2
3.a	Formular 3.1a	5
3.b	Formular 3.2	7
3.c	Sicherheitsdatenblätter	293
3.d	Formular 3.3	3
	Deckblatt	
4	Emissionen und Immissionen	
4.1	Entfällt	1

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seiten
4.2	Geräusche	
a	Formular 4.2	1
b	Entfällt	
c	Geräusch Schallimmissionsprognose , Projekt-Nr.: 4_22_025, Revision 01, der planGIS GmbH vom 11.08.2023	104
	Herstellerangaben Vestas Dok. 0079-9518.V09 vom 2021-12-03	6
	Beiblatt Nummerierung Bestandsanlagen	1
d	Sonstige Angaben	
	Verpflichtungserklärung zur Nachtabschaltung Bestandsanlage WEA 01	2
	Techn. Beschreibung der Sägezahn-Hinterkante (STE	4
4.3	Sonstige Immissionen	
a	Sonstige Immissionen - entfällt	
b	Schattenwurfprognose, Projekt-Nr.: 4_22_025, Revision 01, planGIS GmbH vom 14.08.2023	512
	Beiblatt Nummerierung Bestandsanlagen	1
c	Schattenwurf- Abschalt-System Dok.-Nr. 0083-6732.V00 vom 07.02.2019	6
4.4	entfällt	
	Deckblatt	
5	Anlagensicherheit	
5a	Formular 5.1 - Störfallverordnung	1
5b	entfällt	
5c	entfällt	
5d	Formular 5.1 - Störfallverordnung	1
5e	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	19
5f	Eisansatz	
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eisansatz	9
	Eiserkennungssystem Bladecontrol ICE Detektor (BID)	7
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eisansatz	9
	DNV Gutachten Eiserkennungssystem	7
	Deckblatt	
6	Wassergefährdende Stoffe und Löschwasser	
6.1	Angaben wassergefährdende Stoffe	7
	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	15
6.2	Formular 6.1	
	Deckblatt	
7	Abfälle	

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seiten
7.1	Angaben zum Abfall Vestas	10
	Formular 7.1	3
7.2	Entfällt	
	Deckblatt	
8	Abwasser	
8.1	entfällt	1
	Deckblatt	
9	Arbeitsschutz	
9.a	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5
	Formular 9	4
9.b	Arbeitsschutz Sicherheitskonzept der WEA	
	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	3
9c	Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Handbuch	139
	Deckblatt	
10	Brandschutz	
10a	Formular 10 Brandschutz	1
	Allgemeine Beschreibung Brandschutz der Windenergieanlage	25
10b	Generisches Brandschutzkonzept	18
10c	entfällt	
10d	Übersichtsplan I – Anfahrt Feuerwehr	1
	Übersichtsplan II – Anfahrt Feuerwehr	1
	Deckblatt	
11	Energieeffizienz	
11.1	entfällt	
	Deckblatt	
12	Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
12.a	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	
	Allg. Information zur Umweltverträglichkeit von Vestas WEA	
	Avifaunagutachten der Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH vom Dezember 2022	65
	Gutachten zur Fledermauserfassung	
12.b	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
	Artenschutzfachbeitrag der Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH vom Dezember 2022	65
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) der Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH vom August 2023	102

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seiten
	Bereitstellung von Grundstücken für A+ E-Maßnahmen (privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern)	35
	Vereinbarungen zu Greifvogelschutzmaßnahmen (3 Verträge)	15
	Baugenehmigungen Bestands-WEA (WEA 4, WEA 5, WEA 7, WEA 8, WEA 10, WEA 11, WEA 14)	52
	Deckblatt	
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
<i>13.a</i>	<i>Feststellung UVP-Pflicht</i>	
13.a	Formular 13	2
13.a	Schreiben BLK vom 30.06.2022 – freiwillige UVP	11
<i>13.b</i>	<i>Umweltverträglichkeitsuntersuchung</i>	
13.b	Avifaunagutachten Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH vom Dezember 2022	65
13.b	FFH-Vorprüfung Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH vom Dezember 2022	25
13.b	Gutachten zur Fledermauserfassung der Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung vom Januar 2021 für Erfassungszeitraum April 2021 bis Oktober 2021	77
13.b	UVP-Bericht Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH vom März 2023	95
	Deckblatt	
14	Maßnahmen na § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
14.a	Beschreibung der Maßnahmen	2
14.b	entfällt	
14.c	Sicherstellung der Maßnahmen – Rückbaukosten (Schätzung)	
	Formular 14.2	1
	Beiblatt Rückbaukosten	1
	Deckblatt	
15	Unterlagen zu den eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauantragsunterlagen	
	Beiblatt neue WEA	1
a.	Bauantrag	3
	Handelsregisterauszug 3U ENERGY PE GmbH	2
	Bauvorlageberechtigung inkl. Vollmacht	4
b	Entfällt	
c	Lageplan § 11 Abs. 2-6	
	Katasterplan	1
	Lage- und Höhenplan WEA 1	1
	Lage- und Höhenplan WEA 2	1

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seiten
	Lage- und Höhenplan WEA 3	1
	Lage- und Höhenplan WEA 4	1
	Lage- und Höhenplan WEA 5	1
d	Übersichtszeichnung WEA	1
e	Formular Baubeschreibung	5
	Karte Abstandflächen	1
	Katasterplan Übersicht Bestandsanlagen / Rückbau	1
	Katasterpläne Rückbau-WEA	7
	Übersicht (teil)versiegelte Flächen	1
f	Beiblatt Rohbau- und Herstellungskosten	1
	Rohbaukosten Hersteller Dok.-Nr. 0089-9799.V04 vom 07.12.2021	2
	Herstellkosten Hersteller Dok.-Nr. 0089-9803.V04 vom 07.12.2021	2
g	Nachweis Standsicherheit	
	Lastgutachten - CHT DNV Bericht- Nr. L-05629-A052-4 Rev.4 vom 10.12.2021	245
	Prüfbericht Typenprüfung- Turm CHT TÜV Süd Prüfnummer 3108363-14d Rev. 3 vom 25.02.2022	16
	Prüfbericht Typenprüfung Fundament CHT TÜV Süd Prüfnummer 3108363-24d Rev. 4 vom 25.02.2022	201
f	Typenprüfung Turm und Fundament TÜV Süd Prüfnummer 3231817-24-d Rev. 1 vom 28.02.2022	7
i	Lastgutachten DNV Bericht- Nr. L-05629-A052-4 Rev.4 vom 10.12.2021	245
j	Flachgründung Standsicherheit der TÜV Süd Prüfnummer 3108363-24d Rev. 4 vom 25.02.2022	201
k	Maschinengutachten der DNV, Bericht-Nr. M-05919-0, Rev. 5 vom 17.12.2021	29
l	Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse Beratende Ingenieure Baugrundbuero Klein, Auftrags-Nr. Kl-21/10/238 vom 12.01.2022	20
m	Turbulenzgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH Bericht Nr.: 21-285-7021813-Rev 00-Ex-DC vom 14.12.2021	16
n	Brandschutzkonzept für WEA EnVentus V162 vom TÜV Süd T05 0089-7004 Ver. 04	18
	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz der WEA Dok.-Nr. 0077-4620 V04 vom 10.05.2022	25
15.2	Wegepläne	
	Übersichtsplan	1
	Wegepläne für WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA4 und WEA 5	5
15.3	Sonstige Unterlagen	

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seiten
a	Kennzeichnung Luftfahrthindernis	
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Dok.-Nr. 0040-8699.V07 vom 08.03.2021	9
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vetas WEA in Deutschland Dok.-Nr. 0049-8134.V22	35
b	Kostenübernahmeerklärung	1
c	Koordinatenliste	1
d	Abstandflächenbaulast	1
e	Wege- Zufahrtsicherung – wird nachgereicht	
f	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der fünf neuen WEA der plangis GmbH Projekt-Nr. 4_22_025 Version 00 vom 28.04.2022	61
	Beiblatt Nummerierung Bestandsanlagen	1
g	Fotovisualisierung der plangis GmbH Projekt-Nr. 4_22_025 Version 00 vom 24.04.2022	35
	Beiblatt Nummerierung Bestandsanlagen	1

Schriftverkehr / Nachreichungen**Mit Schreiben vom 18.09.2023 PE 19.09.2023**

- Kostenübernahmeerklärung DFS
- Koordinatenliste WEA

Mit Schreiben vom 18.09.2022 PE 19.09.2023

- 15.1e Katasterpläne Rückbau-WEA
- 15.1e Übersicht Katasterplan für Rückbau-WEA

Mit E-Mail vom 07.11.2023 mit PE 07.11.2023

- Stellungnahme Vorhabenträgerin zur Erschließung
- 15.2 Beschreibung Erschließung
- Auskunft Straßenregister Gemeinde Elsteraue
- Auskunft Straßenregister Stadt Groitzsch

Mit E-Mail vom 13.11.2023 mit PE 14.11.2023

- Vertrag zur Bereitstellung der Grundstücke für die Maßnahme E01 laut LBP mit Frau Meinhardt
- Vertrag zur Bereitstellung der Grundstücke für die Maßnahme E02 laut LBP mit dem Verein energie-natürlich e.V.
- Vertrag zur Bereitstellung der Grundstücke für die Maßnahme E04, E05a und E05b laut LBP mit dem Landwirtschaftsbetrieb Vincenz sowie 1. Nachtrag dazu

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

- Geänderte Fassung des LBP Stand November 2023 mit Anhangverzeichnis
- Geänderte Fassung des UVP-Berichts Stand November 2023

Mit E-Mail vom 30.11.2023

- Turbulenzgutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Ref.-Nr.: 2023-L-042-P3-R2 vom 30.11.2023
- Auszug aus Turbulenzgutachten Seiten 30-31
- Auszug aus Turbulenzgutachten Seite A.3

Mit E-Mail vom 11.01.2024 / Mit Schreiben vom 11.01.2024

- Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu Stellungnahmen von TöBs inkl. Zuordnung der Rückbau WEA- zu den neuen WEA

Mit Schreiben vom 09.01.2024 PE 12.01.2024 vom Landkreis Leipzig

- Information zu den Baulasteintragungen – Übernahme Abstandsflächen für die betroffenen Flurstücke im Landkreis Leipzig

Mit E-Mail vom 05.02.2024 / Schreiben vom 05.02.2024 mit PE 07.02.2024

- Bauordnungsrechtliche Nachreichungen zur Erschließung Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern

Mit E-Mail vom 08.02.2024 / Schreiben vom 09.02.2024 mit PE 13.02.2024

- Bauordnungsrechtliche Nachreichungen zur Erschließung /Grundbuchauszüge
Hinweis: teilweise nur Vormerkungen oder gar keine Eintragungen für Vorhabenträgerin enthalten

Mit E-Mail vom 22.02.2024 / Schreiben vom 22.02.2024

- Antrag auf Anwendung des § 6 WindBG

Mit Mail vom 23.02.2024 /Schreiben vom 23.02.2024 (PE 27.02.2024)

- Antrag auf Abweichung Abstandsflächentiefe nach § 66 BauO LSA

Mit E-Mail vom 26.02.2024

- Rücknahme des Antrags auf Abweichung Abstandsflächentiefe nach § 66 BauO LSA aufgrund des in Krafttretens der Gesetzesänderung der Bauordnung LSA

Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-75/2022

1. DFS-Bearbeitungsnummer: OZ/AF-ST 10093-1 bis ST 10093-5

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):

3. Art des Hindernisses:

4. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis

- Höhe (Standort) über NN in m:
- Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....

7. Baubeginn:

8. Fertigstellung:

9. Adresse des Betreibers:

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-75/2022b

1. DFS-Bearbeitungsnummer: OZ/AF- ST 10093 a
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
.....
.....
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Anlage 3 - Verteiler

zum Genehmigungsbescheid des Burgenlandkreises vom 22.03.2024 mit dem
Az.: 56140301-21174-2022

Verteiler

Original sowie Zweit- und Drittausfertigung

3U ENERGY PE GmbH
Poststraße 4-5
10178 Berlin

Viertausfertigung

Burgenlandkreis
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde

Kopien

Gemeinde Elsteraue
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue

Burgenlandkreis

- Umweltamt, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Umweltamt, untere Naturschutz- und Forstbehörde
- Umweltamt, untere Wasserbehörde
- Umweltamt, untere Landesentwicklungsbehörde
- Bauordnungsamt, untere Bauaufsichtsbehörde
- Bauordnungsamt, untere Denkmalschutzbehörde
- Bauordnungsamt, Brandschutzdienststelle
- Amt für Bevölkerungsschutz
- Straßenverkehrsamt
- Gesundheitsamt
- Rechts- und Ordnungsamt
- Bauamt, Sachgebiet Tiefbau
- UVP-Prüfstelle

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307 Verkehrswesen
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Referat „UNESCO – Weltkulturerbe“
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht
Regionalbereich Süd
Freiimfelder Straße 68
06118 Halle (Saale)

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Fernstraßen-Bundesamt
Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

Anlage 3 - Verteiler

Polizeiinspektion Zentrale Dienste
Sachsen-Anhalt
Abteilung 3, Dezernat 31
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg

Landkreis Leipzig
Umweltamt
Staufenbergstraße 4
04552 Borna

Landkreis Leipzig
Bauaufsichtsamt
Karl-Marx-Str. 22
04668 Grimma

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönauer Allee 120
10437 Berlin

Landkreis Altenburger Land
Amtsplatz 8
04626 Schmölln

